

Bruderschaften und Gemeinden im 12. und 13. Jahrhundert

VON ALFRED HAVERKAMP

Mit dem Thema¹⁾ begeben mich in ein umstrittenes Forschungsfeld. Darin sind selbst die Zentralbegriffe »Bruderschaft« und »Gemeinde« fragwürdig. Kontrovers könnte bereits sein, daß »Bruderschaft« als Leitbegriff dient und nicht der von anderen Autoren präferierte Begriff »Gilde«. Dies ist im andersartigen Erkenntnisinteresse begründet. Ausdrücklich zielt Otto Gerhard Oexle mit seinen Untersuchungen in Anknüpfung an Otto von Gierke und an die von diesem stärker geprägte Rechtsgeschichte auf die historische Bedeutung der »freien, geschworenen Einung«²⁾. Er betrachtet den Forschungsbegriff

1) Der Aufsatz bietet im wesentlichen die Vortragsfassung. Die Thematik habe ich bereits in früheren Publikationen gestreift: Alfred HAVERKAMP, *Leben in Gemeinschaften: alte und neue Formen im 12. Jahrhundert* (1995), zuletzt in: DERS., *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter*. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. von Friedhelm BURGARD/Lukas CLEMENS/Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 207–236. Einige wichtige Aspekte stehen im Zentrum der zwei von mir geleiteten Teilprojekte innerhalb des seit Januar 2001 bestehenden Trierer Sonderforschungsbereichs 600 »Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart«. Im Rahmen des Gesamthemas steht das eine Teilprojekt unter dem Thema »Christliche Gemeinschaften in ihrer Bedeutung für Armut, Fürsorge und Seelsorge im hohen und späten Mittelalter«. Darin bilden wiederum Bruderschaften und Gemeinden Schwerpunkte. So profitieren die folgenden Darlegungen insbesondere von der Zusammenarbeit mit Frau Dr. Monika Escher-Apsner, meinen Doktoranden Christian Jörg und Dirk Multrus und weiteren Studierenden, deren Qualifikationsarbeiten im folgenden zitiert werden. Einbezogen werden auch Aspekte des zweiten Teilprojekts »Christen und Juden: Inklusion und Exklusion angesichts religiöser Differenz in Gemeinden und weiteren Organisationsformen«. Für Publikationen und weitere Informationen vgl. <http://www.uni-trier.de/uni/fb3/geschichte/haverkamp/lehrst/start.htm>.

2) So auf der Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte über »Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften (»Gilden und Zünfte«) im frühen und hohen Mittelalter I: Allgemeine Probleme und europäischer Hintergrund«, Protokoll Nr. 232, S. 64 (Zitat), vgl. S. 17. Unter den zahlreichen weiteren verdienstvollen Publikationen Oexles seien hier nur genannt: Otto Gerhard OEXLE, *Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter*, in: *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, hg. von Berent SCHWINEKÖPER, Sigmaringen 1985, S. 151–214; DERS., *Die Kultur der Rebellion. Schwureinung und Verschwörung im früh- und hochmittelalterlichen Okzident*, in: *Ordnung und Aufruhr im Mittelalter. Historische und juristische Studien zur Rebellion*, Frankfurt a. M. 1995, S. 119–137. Vgl. zur Einordnung der Studien Oexles in den neueren Forschungsstand über Bruderschaften neuerdings Thomas FRANK, *Bruderschaften im spätmittelalterlichen Kirchenstaat*. Vi-

»Bruderschaft« als »problematisch, einerseits, weil ›fraternitas‹ im Mittelalter eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Sozialgebilde bezeichnen kann, andererseits, weil der moderne Begriff »Bruderschaft« in unterschiedlichster, oft auch sehr unscharfer Weise verwendet wird«³⁾. Diese – übrigens auch für »Gilde«⁴⁾ geltenden – Einwände sind für die vorliegende Fragestellung, die auf die Bedeutung von Bruderschaften und Gemeinden als »Ordnungskonfigurationen« zielt, nicht zwingend. Dafür müssen möglichst die ganze Reichweite der Bruderschaften und damit auch jene bruderschaftlichen Organisationsformen berücksichtigt werden, die nicht auf Eid gründen. Ebenso wenig soll der Forschungsbegriff »Gemeinde« im vorhinein nur auf die durch *coniuratio* entstandene oder auf dem »Schwurverband« bestehende Kommune⁵⁾ begrenzt sein. Dabei soll neben der großen Bandbreite der sogenannten Stadtkommunen auch das ebenso weite Spektrum der ländlichen Gemeinden beachtet werden.

Es bedarf spätestens seit Max Weber⁶⁾ keiner weiteren Begründung, daß die Frage nach den Zusammenhängen zwischen Bruderschaften und Gemeinden, für die jeweils das Prinzip der »Brüderlichkeit« konstitutiv ist, universalgeschichtliche Dimensionen hat. Beide sind über die religiös begründete »Brüderlichkeit« im wesentlichen religiös-kultisch fun-

terbo, Orvieto, Assisi, Tübingen 2002, S. 10f.: »Den anspruchsvollsten synthetischen Zugriff bietet das Gilde-Konzept von O. G. Oexle, der aus Gierkes Genossenschaftsbegriff einen Typ sozialer Gruppen entwickelte, für den promissorischer Eid und regelmäßiges Mahl konstitutiv, freiwillige Teilnahme, Parität der Mitglieder und eigene Satzung kennzeichnend sind. Zu den ›Gilden‹ zählte Oexle auch religiöse Bruderschaften. Der rechtsgeschichtlich hergeleitete, umfassende Gildebegriff leistet freilich wenig, wenn die Entwicklung verschiedener Assoziationsformen in spezifischen Räumen und Epochen erklärt werden soll, und ist deshalb für die Erforschung spätmittelalterlicher Bruderschaften nur bedingt hilfreich«. Vgl. unten mit Anm. 37. Er plädiert zu Recht für den »Ansatz, Bruderschaften im Zusammenhang mit den historischen Gegebenheiten einer bestimmten Epoche zu untersuchen«, und empfiehlt, unter Beachtung der »Konkurrenz« zwischen Bruderschaften und anderen Gruppen oder Institutionen »vornehmlich nach den jeweiligen ›Funktionen‹ zu fragen. Darauf zielt auch die vorliegende Studie ab.

3) Protokoll Nr. 232 (wie Anm. 2), S. 105.

4) Vgl. die Übersichten über den Forschungsbegriff von H. STRADAL, Art. »Gilde«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, Berlin 1971, Sp. 1687–1692, und von Otto Gerhard OEXLE, Art. »Gilde«, in: Lexikon des Mittelalters 4, München/Zürich 1989, Sp. 1452f.

5) Vgl. zur kontroversen Diskussion Alfred HAVERKAMP, Zwölftes Jahrhundert, 1125–1198 (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 5), 10., völlig neu bearb. Aufl. Stuttgart 2003 (korrigierter Nachdruck 2005), S. 85ff., 189ff.

6) Vgl. als neue Textgrundlage: Max WEBER, Gesamtausgabe, hg. von Horst BAIER, Abteilung 1: Schriften und Reden, Bd. 22: Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß, Teilbd. 1: Gemeinschaften, hg. von Wolfgang J. MOMMSEN in Zusammenarbeit mit Michael MEYER, Tübingen 2001; Teilbd. 2: Religiöse Gemeinschaften, hg. von Hans G. KIPPENBERG in Zusammenarbeit mit Petra SCHILM unter Mitwirkung von Jutta NIEMEIER, Tübingen 2001, S. 194ff.; 370ff. (und öfter); Teilbd. 5: Die Stadt, hg. von Wilfried NIPPEL, Tübingen 1999. Unter den zahlreichen neueren Studien über M. Weber sei nur verwiesen auf: Die okzidentale Stadt nach Max Weber: Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, hg. von Christian MEIER, München 1996; Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich, hg. von Hinnerk BRUHNS/Wilfried NIPPEL, Göttingen 2000.

dierte Formen der Verbrüderung, die in diesem gemeinsamen Kernbestand korrelieren. Beide durchsetzen, freilich in der Regel in unterschiedlicher Weise, vor allem familiale⁷⁾, damit im Kern blutsverwandtschaftliche, aber auch weitere – darunter wirtschaftliche, politisch-herrschaftliche und ethnische – Bindungen und stehen zugleich mit diesen in Wechselbeziehungen. Beide sind also auch von diesen anderen Faktoren bedingt und beeinflussen diese andererseits.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das 12. und 13. Jahrhundert und räumlich auf das *Regnum teutonicum*; es wird jedoch auch der Geltungsbereich des *orbis latinus* jedenfalls für einige Aspekte vergleichend einbezogen. Darüber hinaus soll beachtet werden, ob und, gegebenenfalls, in welcher Weise beide zweifellos für weite Teile des lateinischen Westens grundlegende Organisationsformen in anderen christlichen Religionen, aber auch innerhalb des Judentums – vornehmlich in der okzidentalen Diaspora – bestanden. Das Vorhaben kann hier nur für den engeren räumlichen Horizont durch Quellenstudien vertieft und auch hinsichtlich der sachlichen Aspekte nur selektiv durchgeführt werden.

Die Darstellung erfolgt in fünf Schritten. Diese beziehen sich 1. auf eine Definition der Grundbegriffe, 2. auf Aspekte der Verschriftlichung und Quellenüberlieferung speziell für Bruderschaften, 3. auf die vielfältigen Zusammenhänge zwischen Bruderschaften und sogenannten semireligiösen Gemeinschaften einerseits und Konventen wie auch Orden andererseits, 4. auf eine Bündelung der zumeist bereits zuvor angesprochenen Aspekte über die Konnexen zwischen den polyformen Bruderschaften und den ihrerseits ebenso vielgestaltigen Gemeinden, schließlich, an Stelle einer Zusammenfassung, 5. auf die Frage nach den Zusammenhängen und Unterschieden von Bruderschaften und Gemeinden in ihrer Funktion als »Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter«.

1. GRUNDBEGRIFFE

Gemäß einer koptalen Überlieferung aus dem 16. Jahrhundert gestattete Erzbischof Ludolf von Magdeburg (1192–1205), der – zeitweise wohl zusammen mit Thomas Becket und somit vielleicht auch mit Johannes von Salisbury – in Paris studiert hatte⁸⁾, im Jahre 1197 in ei-

7) Vgl. als neueren Überblick Michael MITTERAUER, *Mittelalter*, in: Andreas GESTRICH/Jens-Uwe KRAUSE/Michael MITTERAUER, *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003, S. 160–363 (mit Hinweisen auf Bruderschaften S. 355, 357). Für die »Gebetsverbrüderungen« zwischen Klöstern vgl. Alfons ZETTLER, *Fraternitas und Verwandtschaft. Verbindungslinien und Wirkkräfte des Austauschs zwischen frühmittelalterlichen Klöstern*, in: *Vom Kloster zum Klosterverband. Das Werkzeug der Schriftlichkeit*, hg. von Hagen KELLER/Franz NEISKE, München 1997, S. 100–117.

8) Vgl. Martin KINTZINGER, Art. »Ludolf«, in: *Lexikon des Mittelalters* 5, München/Zürich 1991, Sp. 2166f.; für das Pariser Studium, eventuell auch zusammen mit Johannes von Salisbury (vgl. unten mit Anm. 12), vgl. die Angaben: Hans-Werner GOETZ, Art. »J. v. Salisbury«, in: *Lexikon des Mittelalters* 5,

ner förmlichen *constitutio* unter Androhung der Exkommunikation der auch als *societas* bezeichneten *communio, quod vulgo inninge dicitur*, der Magdeburger Schilderer (und Sattler), unter sich einen Magister nach gemeinsamen Beschluß (*de communi consilio*) zu wählen und ihr Gewerbe (*opus*) frei auszuüben. Ausdrücklich werden von der Ausübung dieses *opus* jene ausgeschlossen, die nicht zuvor in die *communio* aufgenommen worden sind⁹⁾.

Derartige erzbischöfliche Rechtssetzungen über Magdeburger *officia* sind bereits spätestens von Ludolfs Vorgänger Wichmann (1152/54–1192) erlassen worden. Wichmann bestätigte im Jahre 1183 auch die Rechte der Magdeburger Gilde der Gewandschneider, die ebenfalls als *innige* bezeichnet wurde, *umme der eren und nutzbarkeit willen unszer stadt*, wie die ursprüngliche lateinische Formel in der Überlieferung aus dem 16. Jahrhundert übersetzt wurde¹⁰⁾. Auf *honor et utilitas* berief sich derselbe Erzbischof auch in seiner *constitutio* für das *magisterium* oder die *inninge* der Magdeburger Schuster¹¹⁾. Noch kompakter wird der Zweck der erwähnten *constitutio* Erzbischof Ludolfs von 1197 für die Schilderer formuliert: Damit *status et honor civitatis* unbeschadet erhalten bleiben und täglich wachsen, muß das Gemeinwesen geordnet sein (*sit respublica ordinata*) und müssen (demgemäß) die Ämter (Aufgaben) der Einzelnen sich bestimmten Rechten (*leges*) unterwerfen und diesen zugleich dienen (*certisque legibus dedita sint et pareant officia singulorum*)¹²⁾.

München/Zürich 1991, Sp. 599f., und Karl SCHNITH, Art. »Th. Becket«, in: Lexikon des Mittelalters 8, München 1997, Sp. 702–704.

9) *qui insignia militaria, clippea videlicet sive eciam sellas Magdeburch facere consueverunt*, in: Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, Bd. I, bearb. von Gustav HERTEL, Halle 1892 (ND 1975), S. 33, Nr. 65; Teildruck in: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, hg. von Friedrich KEUTGEN, Berlin 1901 (ND 1965), S. 355, Nr. 259. Nach der »Einleitung« in Urkundenbuch Magdeburg, S. XIII, handelt es sich bei der Druckvorlage »Cop. 71« um das »sogenannte Hallische Copialbuch«: »ein Papierband aus dem 16. Jahrhundert, welcher einige wichtige Magdeburger Urkunden enthält, während der Hauptinhalt sich auf Halle bezieht«.

10) Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 9), S. 32, Nr. 55; Urkunden Verfassungsgeschichte (wie Anm. 9), S. 354, Nr. 257 (zu 1183); vgl. Hans K. SCHULZE, Kaufmannsgilde und Stadtentstehung im mitteldeutschen Raum, in: Gilden und Zünfte (wie Anm. 2), S. 377–412, hier S. 405ff.; Klaus MILITZER, Kaufleutegilden in den sächsischen Städten, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500, hg. von Matthias PUHLE, Magdeburg 1996, S. 221–230, hier S. 222f.; R. SCHLÖGL, Sächsische Hansestädte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: ebd., S. 200–220, hier S. 201ff.

11) Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 9), S. 33, Nr. 62 (»Echtheit angezweifelt«); Urkunden Verfassungsgeschichte (wie Anm. 9), S. 354f., Nr. 258.

12) Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 9), S. 33, Nr. 65; Urkunden Verfassungsgeschichte (wie Anm. 9), S. 355, Nr. 259 (fragmentarisch): *Ex eo status et honor civitatis servatur illesus et in dies accipit incrementum, ut sit respublica ordinata certisque legibus dedita sint et pareant officia singulorum. Proinde his, qui insignia militaria, clippea videlicet sive eciam sellas Magdeburch facere consueverunt, presentis privilegii auctoritate indulgemus, ut ...*; vgl. Wolfgang MAGER, Spätmittelalterliche Wandlungen des politischen Denkens im Spiegel des *res publica*-Begriffs, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. von Jürgen MIETHKE/Klaus SCHREINER, Sigmaringen 1994, S. 401–410, hier S. 403f., zu Johannes von Salisbury. Gerhard DILCHER, Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: Gilden und Zünfte (wie Anm. 2), S. 71–111, hier S. 101 mit Anm. 100 (zuletzt in:

Unbestreitbar war auch das als *communio* und *inninge* bezeichnete *officium* der Schilderer bruderschaftlich organisiert. Dies gilt ebenfalls für die Magdeburger Gewandschneidergilde, deren Einkünfte übrigens wenig später für die Versorgung der Armen im dortigen Heilig Geist-Hospital bestimmt wurden¹³). Die bruderschaftliche Verfassung wurde 1244 seitens der Konsuln und der *universitas civium civitatis* für die *fraternitatis unionem* der Magdeburger Schwertfeger noch deutlicher zum Ausdruck gebracht¹⁴).

In diesen Konstitutionen und deren auf den *honor, status* oder auch auf die *utilitas* der *civitas* zielenden Begründungen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stehen die Zentralbegriffe des Themas im Zentrum. Mit der so veranschaulichten Komplexität von beruflich orientierten, in der Regel aber auch für andere Personen offenen Bruderschaften im städtisch-gemeindlichen Umfeld, die am stärksten das Interesse der Forschung gefunden haben¹⁵), soll und kann sich die Fragestellung nach der Reichweite der Bruderschaften nicht begnügen. Die Konturen des Vorhabens werden konkreter faßbar mit einer Urkunde aus der rheinischen Metropole Köln von 1269, genauer vom 5. Sonntag *post trinitatem*. Sie wurde von dem auch kirchenrechtlich geschulten Gottfried Hagen – auch Schreiber »prachtvoller Urkunden für die Kölner Bruderschaft der Gewandschneider« – verfaßt und ist im Original im Kölner Stadtarchiv überliefert¹⁶). Damals befand sich die Stadtgemeinde in schweren Konflikten, die zwischen den Fraktionen der Weisen einerseits und den Overstolz und der Gemeinde andererseits ausgetragen wurden und mit dem Krieg zwischen Erzbischof Engelbert II. und dem Grafen von Jülich verquickt waren¹⁷). Wegen der Gefangennahme des Erzbischofs war die Stadt dem päpstlichen Bann und Interdikt verfallen. In der Urkunde gewährten Richter, Schöffen, Rat und die übrigen Kölner *cives* – auf der Grundlage eines *in communi colloquio matutino*¹⁸) gefaßten Beschlusses – der Bruderschaft

DERS., Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln u. a. 1996, S. 183–242, hier S. 227, Anm. 108), vermerkt: »Es handelt sich hier um eine Art »stadtbürgerliche« Arena des bischöflichen Diploms; die Herkunft der Topoi wäre interessant«.

13) Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 9), S. 38f., Nr. 77: aus »Cop. 71« (wie zu 1197, siehe oben Anm. 9).

14) Urkundenbuch Magdeburg (wie Anm. 9), S. 56f., Nr. 107: *fraternitatis unionem, quod inning vulgari-ter appellatur*: aus »Abschrift (16. Jahrhundert)«.

15) Vornehmlich diese standen bereits auf den Reichenautagungen von 1979/1980 zur Diskussion (wie Anm. 2). In dem 1985 mit einem etwas anders gewichteten Thema publizierten Tagungsband (Gilden und Zünfte, wie Anm. 2) bietet leider weder eine »Einleitung« noch eine »Zusammenfassung« eine Orientierungshilfe über Beiträge, die sich teils in der Konzeption widersprechen.

16) Manfred GROTEN, Gottfried Hagen (ca. 1230–1299), in: Rheinische Lebensbilder, Bd. 17, hg. von Franz-Josef HEYEN, Köln 1997, S. 41–56, hier S. 47; Manfred GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung, Köln u. a. 1995, S. 176, 242ff. (»Dreifaltigkeitsbruderschaft« als »Hl.-Geist-Bruderschaft« bezeichnet).

17) GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 242ff.

18) Zur »Morgensprache« vgl. GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 302ff.: »Ursprünglich gehörte der Begriff Morgensprache in den Bereich der Gilden und Zünfte, also der Genossenschaften, nicht der städtischen Obrigkeit, in England ist er schon um das Jahr 1000 als *morgenspaece* im Sinne von Versammlung einer Gilde bezeugt. Die Institution der Morgensprache erfreute sich in England großer Beliebtheit. Aufgrund

zur Heiligen Dreifaltigkeit die Einkünfte von vier Fleischbänken für den Unterhalt eines von derselben *fraternitas* bestellten Priesters an der westlich vom Dom gelegenen Kirche Mariengarten. In diesem Kontext wird eindringlich geschildert, daß gewisse *conciues* angesichts der Ängste und Verwirrungen der Kölner, denen die Güte Gottes wegen ihrer Schlechtigkeit und ihrer Sünden entzogen sei, eine *fraternitas* von *fratres et sorores* zum Lob der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit gegründet hätten. Diese habe ihre wichtigste Versammlung auf den Dienstag nach der Oktav von Pfingsten in der Kirche Mariengarten festgelegt und einen Priester auf Ewigkeit bestellt, der täglich die Messe feiere und beständig bete *pro pace et concordia et communi statu seculi et civitatis Coloniensis*, aber auch für die Seelen der verstorbenen Brüder und Schwestern. Am Tag der *congregatio fraternitatis* in der Marienkirche solle er eine feierliche Messe zu Ehren der Dreifaltigkeit lesen, und alle Brüder und Schwestern sollten an diesem Tage den *pauperes religiosi* – also den freiwillig Armen –, aber auch den weiteren Armen der Stadt freigebig und gott ergeben Almosen austeilen, auf daß sie durch diese und andere gute Werke den Schöpfer gnädig stimmen und insgesamt mit ihren Gebeten und Almosen bewirken, daß Gott die Stadt Köln im Stande des Heils, des Friedens und der Eintracht gnädig bewahre (*civitatem Coloniensem in statu salutis, pacis et concordie clementer custodiat*) und von den Kölnern seine Ungnade barmherzig abwende. Die Schenkung erfolgte im Wissen, daß das *pium propositum* der Bruderschaft der *communis salus* diene, die Stadtgemeinde so gemeinsam (*communiter*) teilhabe an deren Wohltaten und sie zugleich mit der *fraternitas* zusammenwirke *ad honorem dei*¹⁹⁾. Die Fürsorge für die *pauperes tam religiosi quam alii civitatis Coloniensis* – und damit eine Mitwirkung der Bruderschaft an der *caritas* der Stadt – lag in Mariengarten auch topographisch nahe, denn die Marienkirche gehörte zu einem Konvent von Zisterzienserinnen, in dessen Nähe 1264 ein Hospital gestiftet wurde²⁰⁾.

der schwach ausgebildeten Stadtverfassung übernahmen dort vielerorts Gilden kommunale Aufgaben.« (S. 302); vgl. neuerdings Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Genossenschaftliche Organisation im Spiegel historischer Bezeichnungen. *Hanse, Gilde, Morgensprache*, in: Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse, hg. von Nils JÖRN/Detlef KATTINGER/Horst WERNICKE, Köln u. a. 1999, S. 1–12; ferner folgende Anm. und unten mit Anm. 108.

19) Ediert zuletzt: Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften vom 12. Jahrhundert bis 1562/63, 4 Bde., bearb. von Klaus MILITZER, Düsseldorf 1997–2000, II, S. 1023f., Nr. 84, mit irrigem Kopfrege: »Die Stadt weist einem Priester die Rente von vier vor der Fleischhalle gelegenen Fleischbänken gegen die Verpflichtung zu, für die bei der Kirche des Klosters Mariengarten entstandene Trinitätsbruderschaft wöchentlich die Messe zu lesen«. Vgl. zur Situation in Köln GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 301ff., mit der These (S. 303): »Auf die Kölner Verhältnisse übertragen könnte die gemeine Morgensprache als eine vom Stadregiment sanktionierte Versammlung der Bruderschaften der Kirchspiele verstanden werden.«

20) Zum wahrscheinlich bereits vor 1233 bestehenden Frauenkonvent vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. III, 1. Hälfte, Bonn 1909, 2. Hälfte, Bonn 1913, bearb. von Richard KNIPPING, 1. Hälfte: S. 120, Nr. 789 (1233 IX 9); S. 171, Nr. 1163 (1244); S. 229, Nr. 1663 (1252 XII 5); S. 233, Nr. 1697f. (1252); S. 235, Nr. 1709 (1252: erneut Ablass »zur Vollendung des Baues der Kirche der Cisterzienserinnen ...«); S. 261, Nr. 1933 (1256, ebenso für den Kirchenbau); in den Frauenkonvent traten offenbar auch

Die derart für das gemeine Wohl der Kölner Stadtgemeinde überaus wichtig erscheinende Bruderschaft ist von Klaus Militzer in seiner Edition der »Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften« den religiösen Laienbruderschaften zugewiesen worden. Diese grenzt er von den »Kaufmanns- und Handwerker-genossenschaften« wegen der »anderen Zielsetzungen« ab²¹). Tatsächlich gab es solche Unterschiede. Doch ändert dies nichts daran, daß in Köln wie auch anderwärts die meisten – wenn nicht alle – dieser sogenannten Kaufmanns- und Handwerker-genossenschaften in ihrem Kernbereich Bruderschaften waren. Dies wurde in Basel seit 1226 auch durch Formulierungen wie *confraternia quod in vulgari dicitur zhunft* zum Ausdruck gebracht²²). Wie fragwürdig, ja

Töchter aus den Kölner Führungsgruppen ein, vgl. GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 212; zum Hospital vgl. Eduard HEGEL, Das mittelalterliche Pfarrsystem und seine kirchliche Infrastruktur in Köln um 1500, Köln 1992, S. 23.

21) Quellen Kölner Laienbruderschaften (wie Anm. 19), I, S. XI. Mit Recht bemerkt der Editor, daß die »gewerblichen Festlegungen« in den Statuten vielfach größeren Raum als die mehr geistlichen Bestimmungen eingenommen« haben. Daraus ist jedoch selbstverständlich nicht auf einen geringeren Stellenwert der religiösen Elemente zu schließen, was dennoch des öfteren geschieht. So sollen nach Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum im späten Mittelalter, 1191–1515 (Geschichte des Erzbistums Köln, 2. Band, 2. Teil), Köln 2003, S. 500 »korporative Gemeinschaftsbildungen von bruderschaftlicher Struktur, aber mit nichtreligiöser Zweckbestimmung, in der Wissenschaftssprache unter anderen Begriffen firmieren (Zunft, Amt, Gilde, Einung etc.)« und damit von den Bruderschaften »mit vornehmlich religiösen und devoten Zielsetzungen« strikt unterschieden werden.

22) Urkundenbuch der Stadt Basel, bearb. durch Rudolf WACKERNAGEL/Rudolf THOMMEN, Bd. I, Basel 1890, Bd. II, Basel 1893, hier Bd. I, S. 76–78, Nr. 108: Urkunde Bischof Heinrichs: Bestätigung der unter den *pellifices* über deren *opera ... pro honore et utilitate civitatis* getroffenen Vereinbarung (*conductum*), die sowohl für die Männer als auch für die Frauen, die dieses Opus ausführen, gelten soll. Deren Bruch durch die Mitglieder der *societas* soll bestraft werden mit jeweils fünf *solidi* an den Bischof, an die *civitas* und *ad usus confraternie eorum quod in vulgari dicitur zhunft, quam in honore beate Marie virginis constituerunt*. *zhunft* ist demnach bedeutungsgleich mit *confraternia* und wird im folgenden auch als *societas*, *confraternitas* und *communio* bezeichnet (ähnlich auch in der Urkunde Bischof Bertholds für die Metzger von 1248 und für die Schneider von 1260: *confratrias habeant vulgariter dictas zunffte*, ebd., Bd. I, S. 158f., Nr. 221 und S. 290f., Nr. 388). Sie ist also keine gesonderte Organisationsform der Kürschner. Im folgenden wird die Eintrittsgebühr für jene Kürschner, die in *ipsorum societate et confraternitate* Mitglied werden wollen, auf zehn *solidi* festgelegt. Hingegen sollen deren Nachfahren dafür nur jeweils drei *solidi* bezahlen. Diese Einkünfte sollen in *usus zunfte*, womit auch der Unterhalt eines Kerzenleuchters im Dom zu Basel gewährleistet werden soll (was andere Zwecke nicht ausschließt). Alle anderen Kürschner werden von der Tätigkeit in diesem Gewerbe, vom Kauf und Verkauf auf dem Markt und *a tota communione* ausgeschlossen. Es gibt also nur eine rechtlich verbindliche *communio* der Kürschner. Vgl. Knut SCHULZ, Patriziergesellschaften und Zünfte in den mittel- und oberrheinischen Bischofsstädten, in: Gilden und Zünfte (wie Anm. 2), S. 311–335, bes. 329ff. Er folgert: »Die gewerbliche Organisation ist gekoppelt mit einer Bruderschaft, genauer gesagt, sie bildet eine Marienbruderschaft im Baseler Münster« (S. 330). Abweichend DERS., Art. »Zunft, -wesen, -recht«, in: Lexikon des Mittelalters 9, München 1998, Sp. 686–690, hier Sp. 689: »In der Regel war mit der Zunft und später mit jedem Gewerbe eine Bruderschaft (»fraternitas«) verbunden, vielfach mit der Verehrung eines besonderen Schutzpatrons«. DILCHER, Die genossenschaftliche Struktur (1996, wie Anm. 12), S. 226f., bemerkt: »Nicht die Bruderschaft bestimmt den Kreis der Genossen, sondern

unzutreffend, die Eingrenzung auf »religiös« ist, zeigt sich bereits an der zitierten Trinitäts-Bruderschaft, denn ihre Absicht und ihre Wirkung waren in der Einschätzung der kommunalen Führung in erster Linie wegen der spezifischen Religiosität dieser *fraternitas* in höchstem Grade »politisch«.

Erinnert sei zudem daran, daß auch die rheinische Metropole sich selbst weiterhin als eminent »Heilige Stadt« verstand und darstellte. Der Einheit der *sacrosancta Colonia* verpflichteten sich *rectores, indices ac totus populus sancte Colonie* im Jahre 1159 in einem von ihnen erlassenen und mit dem Stadtsiegel der *sancta Colonia* bekräftigten Dekret. Darin wurde die Verfassung der für die Stadtgemeinde grundlegenden *fraternitates* und der *officia* – ihrerseits Bruderschaften der »Amtleute« in den Kölner »Sondergemeinden«²³⁾ – für die Dauer von zehn Jahren verändert²⁴⁾. In dem um 1270 höchstwahrscheinlich von Gottfried Hagen, dem Verfasser der Urkunde von 1269, geschriebenen »boich van der stede Coelne«²⁵⁾ wird der geradezu handlungsleitende Sinn dieser von Heiligen geschützten städtischen Gemeinde zum Oktober 1268 in einer ebenfalls bereits bedrohlichen Situation emphatisch hervorgehoben: *edel gemeinde, hait vur ougen dat, / dat wir samen in deser heilger stat, / up sin gevoit und gezogen*²⁶⁾.

Auch in dieser Hinsicht war Köln alles andere als ein Ausnahmefall. Denn diese religiös fest verankerte, auch von vielen Außenstehenden akzeptierte Selbsteinschätzung der

das Handwerk, der Beruf, das »Amt« (*officium, opus*)«. In der Urkunde wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch andere Personen Mitglied der Bruderschaft werden können. Zur Problematik der Terminologie auch in dieser Hinsicht vgl. Franz IRISGLER, Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie, in: *Gilden und Zünfte* (wie Anm. 2), S. 53–70, hier S. 68: »Bruderschaft als Synonym für Zunft sollte man nur gebrauchen, wenn feststeht, daß es tatsächlich eine Zunft ist und nicht ein auf gesellig-religiöse Zwecke beschränkter Verein von Leuten, die dasselbe Gewerbe betreiben – also eine Bruderschaft neben der Zunft, was es im Spätmittelalter tatsächlich gibt«. Vgl. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Zunft und Gilde in historischem und wortgeographischem Zusammenhang, in: *Gilden und Zünfte* (wie Anm. 2), S. 31–52.

23) GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 87ff. (»Kirchspiele«); DERS., Entstehung und Frühzeit der Kölner Sondergemeinden, in: *Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne*, hg. von Peter JOHANEK, Köln u. a. 2004, S. 53–77 (er hält auch hier – trotz des Titels – am Begriff »Kirchspiel« fest), mit der These, daß die »Kölner Kirchspiele im Jahre 1106 entstanden« sind (S. 75). Vgl. ferner DERS., Die mittelalterliche jüdische Gemeinde von Köln und das Kirchspiel St. Laurenz, in: *Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, hg. von Monika GRÜBEL/Georg MÖLICH, Köln u. a. 2005, S. 28–45.

24) *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, hg. von Theodor J. LACOMBLET, Bd. I, Düsseldorf 1840, S. 275f., Nr. 398. Neuere Edition bei Hermann JAKOBS, *Bruderschaft und Gemeinde in Köln im 12. Jahrhundert*, in: *Gilden und Zünfte* (wie Anm. 2), S. 281–309, hier S. 293, Anm. 61; zuletzt mit abweichender Interpretation: GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 7f.

25) GROTEN, Gottfried (wie Anm. 16); vgl. Stephan HABSCHIED, Die Kölner Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Flexionsmorphologische Untersuchungen zu den Urkunden Gottfried Hagens (1262–1274), Köln u. a. 1997, S. 9ff.; Thomas BOHN, Gräfin Mechthild von Sayn (1200/03–1285). Eine Studie zur rheinischen Geschichte und Kultur, Köln u. a. 2002, S. 177.

26) Gottfried von Hagen, *Chronik der Stadt Köln*, hg. von Carl HEGEL (*Die Chroniken der deutschen Städte 12*), Leipzig 1985, S. 184, V. 5714ff.; *Regesten der Erzbischöfe von Köln* (wie Anm. 20), 2. Hälfte, S. 38, Nr. 2401 (1268 X 14); Alfred HAVERKAMP, »Heilige Städte« im hohen Mittelalter (1987), zuletzt in:

in ihrer Gesamtheit eine Sakralgemeinschaft bildenden Stadtgemeinde und somit ihre herausragende Rolle in der Heilsgeschichte waren für viele größere Städte, insbesondere Kathedralstädte, und Stadtgemeinden der Christenheit gültig²⁷⁾. Sie äußerte sich analog, teils konkurrierend, auch bei vielen älteren jüdischen Gemeinden in der christlichen Diaspora auch (oder sogar vor allem) in den deutschen, den aschkenasischen Landen²⁸⁾. Die Ausstattung mit religiösen Einrichtungen und Gemeinschaften, die insgesamt auch eine große wirtschaftliche und soziale Rolle spielten, war geradezu der Gradmesser für das Ansehen der Städte²⁹⁾.

Daß Konvente trotz ihres Strebens nach Autonomie und Autokephalie auch im städtischen Umfeld für wesentliche politische und religiöse Ziele der Gemeinde eingesetzt werden konnten³⁰⁾, sei nur am Beispiel der Metropole Metz verdeutlicht. Der kanonistisch gelehrte Bischof Bertram von Metz (1180–1212) ließ 1180 – zu Beginn seines Pontifikats – in dem von ihm einberufenen Entscheidungsgremium, dem der Metzger Klerus und andere einflussvolle und gottesfürchtige Personen, sowohl Ritter als auch Bürger (*cleri nostri et aliorum prudentium ac religiosorum simulque militum et civium convocato consilio*), angehör-

DERS., Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. von Friedhelm BURGARD/Alfred HEIT/Michael MATHEUS, Mainz 1997, S. 361–402, hier S. 397 mit Anm. 102; JANSSEN, Erzbistum Köln (wie Anm. 21), S. 468f.

27) Unter den vielen Publikationen über »Heilige Städte« seit meinem Aufsatz von 1987 (vgl. vorherige Anm.) im deutschsprachigen Raum vgl. weiterführend insbes. Frank G. HIRSCHMANN, Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins, Stuttgart 1998; DERS., Der Ausbau der Kathedralstädte im frühen 11. Jahrhundert, in: Aufbruch ins zweite Jahrtausend. Innovation und Kontinuität in der Mitte des Mittelalters, hg. von Achim HUBEL/Bernd SCHNEIDMÜLLER, Sigmaringen 2004, S. 73–116, hier S. 95ff.; Wilfried EHBRECHT, Die Stadt und ihre Heiligen. Aspekte und Probleme nach Beispielen west- und norddeutscher Städte, in: Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, hg. von Ellen WIDDER/Mark MERSIOWSKY/Peter JOHANEK, Bielefeld 1995, S. 197–261; DERS., Überall ist Jerusalem, in: Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, hg. von Helmut BRÄUER/Elke SCHLENKIRCH, Leipzig 2001, S. 129–185; in weiteren Zusammenhängen: Alfred HAVERKAMP, Comunità e spazio urbano nel medioevo. Suggestioni dalla »Romania« transalpina e della Germania, in: Quaderni storici 107 (2001), S. 573–593.

28) Israel J. YUVAL, Heilige Städte, heilige Gemeinden – Mainz als das Jerusalem Deutschlands, in: Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Robert JÜTTE/Abraham P. KUSTERMANN, Köln u. a. 1996, S. 91–136; wiederum auf der grundlegenden Studie von Yuval aufbauend: Alfred HAVERKAMP, »Mainz, die uralte Gemeinde«. Mutterstädte der Juden im mittelalterlichen Deutschland, in: Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Jahrbuch 2002, S. 148–162.

29) HAVERKAMP, Leben in Gemeinschaften (wie Anm. 1), S. 230f.; die Dissertation meines Schülers Gerold BÖNNEN, Die Bischofsstadt Toul und ihr Umland während des hohen und späten Mittelalters, Trier 1995, S. 276ff.; HIRSCHMANN, Stadtplanung (wie Anm. 27), S. 432ff.

30) Vgl. Jürgen SYDOW, Bürgerschaft und Kirche im Mittelalter. Probleme und Aufgaben der Forschung, in: Bürgerschaft und Kirche, hg. von DEMS., Sigmaringen 1980, S. 9–37; die Dissertation meines Schülers Hans-Joachim SCHMIDT, Bettelorden in Trier. Wirksamkeit und Umfeld im hohen und späten Mittelalter,

ten, auf Bitten der Gläubigen und insbesondere der Kirchen und der Schwachen (*fidelium nostrorum et precipue ecclesiarum et pauperum multis supplicationibus*) einen Beschluß herbeiführen, den der Bischof, strebend nach der Gottes- und Nächstenliebe, für den gemeinen Nutzen (*zelo caritatis pro communi commodo*) durchsetzte. Damit wurde die bisherige gewohnheitsmäßig lange Dauer im Schöffenmeisteramt (*magisterium scabini*), die sich seit langem für die Kirchen, die Schwachen wie auch für das gesamte Metzter Land (*terra metensis*) als überaus schädlich erwiesen habe, in der notwendigen Verbesserung (*necessaria correctione*) auf ein Jahr verkürzt, damit die Schöffen fortan gerechter und menschlicher ihre Macht ausüben (*ut stabilitate officii cessante consueta pariter cessaret insolentia et futuri postmodum scabini iustius et humanius agerent potestatem*). Als Wahlgremium wurden der Metzter Primicerius und fünf Benediktineräbte (einschließlich dem von Gorze) eingesetzt. Sie sollten nur jenen wählen, der ihnen durch seine Lebensweise, sein Wissen und seine Sitten (*vita, scientia et moribus*) am geeignetsten und für die *res publica* nützlicher (*utilior*) erscheine, wobei allein Männer knechtischer Stellung ausgeschlossen sein sollten (*sola servili conditione excepta*). Der Gewählte sollte sich zudem in seinem – in Anwesenheit von Klerus und Populus zu leistenden – Amtseid unter anderem verpflichten, daß ihn *non amor non odium* noch ein anderes Motiv vom Prinzip der Gerechtigkeit/Gleichheit (*norma equitatis*) abhalte und er die Rechte der Kirchen, der Waisen und Witwen und ebenso der Schwachen wie auch der Mächtigen ungeschmälert erhalte (*ecclesiarum, orphanorum et viduarum et tam pauperum quam divitum jura illesa*). Diese *constitutio* sollte dauernd gelten, es sei denn sie werde durch vorteilhafteres *consilium* und nach gemeinsamer Beratung verbessert. Sie wurde auch mit dem Siegel der Bürger bekräftigt; am Schluß der Zeugenreihe wird *civium Metensis universitas* genannt: Beide Belege für eine stärker institutionalisierte Metzter Stadtgemeinde sind erstmalig³¹⁾. Diese *ordinatio* ließ der Bischof nochmals im April 1181 in Konstanz durch den Kaiser bestätigen³²⁾; Auch dies ist ein Zeichen für die Schwierigkeit und zugleich für den Willen des »landfremden« neuen Metzter Bischofs, die Neuordnung, die tief in die durch Gewohnheit verfestigten Machtstrukturen der Gemeinde in der lothringischen »Großstadt« eingriff, durchzusetzen. Sie richtete sich in erster Linie gegen den Anführer des Metzter Familienverbandes Port-Sailly, der das Schöffenmeisteramt zuvor jahrzehntelang für seine Vormachtstellung genutzt hatte³³⁾.

Trier 1986; aus anderer Perspektive die Dissertation meiner Schülerin Monika ESCHER-APSNER, Stadt und Stift. Studien zur Geschichte Münstermaifelds im hohen und späteren Mittelalter, Trier 2004.

31) Transkription in der Dissertation meiner Schülerin Marianne PUNDT, Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, Mainz 1998, S. 495–497; vgl. zur Interpretation S. 96ff.; aus anderer Perspektive vgl. die Dissertation meiner Schülerin Gisela MINN, Kathedralstadt und Benediktinerkloster. Die Abtei St. Vinzenz und die Stadt Metz im Mittelalter, Trier 2002, S. 97ff.

32) Die Urkunden Friedrichs I., Teil 4: 1181–1190, bearb. von Heinrich APPELT u. a. (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10.4), Hannover 1990, S. 3f., Nr. 805.

33) PUNDT, Metz und Trier (wie Anm. 31), S. 94ff. und öfter; MINN, Kathedralstadt (wie Anm. 31), S. 94ff. und öfter.

Im selben Jahr (1181) übertrugen *nos Mettenses – communicato civium nostrorum concilio* – mit ausdrücklicher Zustimmung desselben Bischofs Bertram *pro remedio animarum nostrarum, defunctorumque parentum, ac ad honoris nostri promotionem et gloriosum nostrae civitatis statum temporibus nostris roborandum* dem vor den Stadtmauern gelegenen Metzter Kollegiatstift St. Thiebaut fünf Prozent der finanziellen testamentarischen Verfügungen. Sie erhielten dafür als Gegenleistung die Verpflichtung des Stifts, wöchentlich an drei Tagen Messen zu lesen: nämlich montags *pro defunctis*, mittwochs *pro conservatione status civitatis nostrae*, freitags *pro salute populi*³⁴.

Gestützt auf diese Konkretionen und unter Berücksichtigung der internationalen, in den letzten Jahrzehnten freilich auf das späte Mittelalter konzentrierten Forschung³⁵ sei der Versuch zu einer Definition³⁶ eines heuristischen Forschungsbegriffs von Bruderschaft gewagt, der der vorliegenden Fragestellung entspricht. Als Bruderschaften verstanden werden sollen alle auf Dauer zielenden Vereinigungen von prinzipiell gleichberechtigt partizipierenden Männern und/oder Frauen, die sich selbst Satzungen gaben, was Einflüsse von außen nicht ausschloß, und ihre Amtsträger für befristete Zeiten wählten. Sie verpflichteten sich zu gemeinsamen religiös-kultischen Handlungen in Versammlungen, die in der Regel mit Messen und Mahlen verknüpft waren, und des öfteren auch zu indi-

34) Ediert in: Jean FRANÇOIS/Nicolas TABOUILLOT, *Histoire générale de Metz, par des religieux Bénédictins de la Congrégation de Saint-Vanne*, 6 Bde., Metz 1769–1790 (ND 1970–1974), Bd. III, Preuves, S. 136–137; vgl. PUNDT, Metz und Trier (wie Anm. 31), S. 102ff.

35) Als Überblick über die internationale Forschung aus religionshistorischer Sicht vgl. Charles-Marie DE LA RONCIÈRE, *Le confraternite in Europa tra trasformazioni sociali e mutamenti spirituali*, in: *Vita religiosa e identità politiche. Universalità e particolarismi nell'Europa del tardo medioevo*, hg. von Sergio GENSINI, Pisa 1998, S. 325–382; ferner Benjamin R. MCRÉE, *Religious Gilds and Civic Order: The Case of Norwich in the Late Middle Ages*, in: *Speculum* 67 (1992), S. 62–97; Daniel LE BLÉVEC, *La part du pauvre. L'assistance dans les pays du Bas-Rhône du XII^e siècle au milieu du XV^e siècle*, École française de Rome 2000; Christopher F. BLACK, *The development of confraternity studies over the past thirty years*, in: *The politics of ritual kinship. Confraternities and social order in early modern Italy*, hg. von Nicholas TERPSTRA, Cambridge 2000, S. 9–29 (überwiegend über das 13. bis 16. Jahrhundert); Arnoud-Jan A. BIJSTERVELD/Paul TRIO, *Van gebedsverbroedering naar broderschap. De evolutie van het fraternitas-begrip in de Zuidelijke Nederlanden in de volle Middeleeuwen (I)*, in: *Jaarboek voor Middeleeuwse Geschiedenis* 6 (2003), S. 8–48; aus primär wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive vgl. Wilfried REININGHAUS, *Stadt und Handwerk. Eine Einführung in Forschungsprobleme und Forschungsfragen*, in: *Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Karl H. KAUFHOLD/Wilfried REININGHAUS, Köln u. a. 2000, S. 1–19.

36) Neuere Definitionsversuche werden referiert bei FRANK, *Bruderschaften* (wie Anm. 2), S. 10ff. Er bezieht sich, abgesehen von OEXLE (siehe Anm. 2), insbesondere auf Ludwig REMLING, *Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen*, Würzburg 1986, S. 18ff. Auf DILCHER, *Die genossenschaftliche Struktur* (wie Anm. 12), stützt sich beispielsweise auch Andreas RANFT, *Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich*, Sigmaringen 1994, S. 223, Anm. 247: Demnach soll für »Bruderschaft« kennzeichnend sein: »soziale Nähe, Hilfe, religiöse Gemeinschaft und Parität«, »wobei das Vorhandensein von Kultgemeinschaft, *convivium* und Eid die ständig erneuernden Bindekräfte dieser immer noch genossenschaftlichen Vereinigung sind«.

viduellen Gebeten. Sie intendierten auf diese Weise, aber auch in anderen Verhaltensweisen mit unterschiedlichen Akzenten die Förderung des irdischen Wohlergehens und des Seelenheils ihrer lebenden und verstorbenen Mitglieder. Sie bildeten auf religiöser Grundlage eine in Riten und Symbolen Ausdruck findende Kult-, Memorial- oder auch Seelsorgegemeinschaft und zugleich eine Fürsorgegemeinschaft, die im umfassenden Sinne das *bonum commune* respektive die *communis utilitas*³⁷⁾ ihrer Bruderschaft und deren Mitglieder anstrebte. Es war abhängig von ihrer Selbsteinschätzung, ihrem Vermögen und ihrem Anspruch, ob sie sich in ihrer Seelsorge und Fürsorge primär auf ihre eigenen Mitglieder konzentrierte oder darüber hinaus auch das Wohl weiterer Gruppen und größerer Einheiten fördern konnte oder wollte. In der Fürsorge für die Armen gingen die Sorge um das materielle Wohl und die Seelsorge eine unaufhebbare Symbiose schon deshalb ein, weil sowohl die Wohltaten für die Armen und die »armen« Kranken – wesentlicher Kern der Werke der Barmherzigkeit – als auch die Gebete, die die im umfassenden Sinne Armen als Gegengabe leisteten, als heilsvermittelnd galten. Bruderschaften waren aufgrund der wechselnden Einflüsse aus dem Kreis ihrer Mitglieder, aber auch exogener Faktoren – darunter nicht zuletzt wandelnder religiöser Wertschätzungen und daraus wiederum resultierender Zielsetzungen – äußerst dynamische Einheiten. Aus der religiösen Fundierung ergaben sich auch Konsequenzen für die Legitimierung der Bruderschaften. Dazu konnte der Eid zwar gehören, war aber keineswegs zwingend. Verstöße gegen die wohl für alle christlichen (wie auch jüdischen) Bruderschaften fundamentalen Normen der Gottes- und der Nächstenliebe und somit auch der Brüderlichkeit galten als sündhaft, betrafen das individuelle Seelenheil und hatten Sanktionen im Diesseits oder im Jenseits zur Folge. Für Verstöße gegen weitere, mit den religiösen Normen zumeist eng verknüpfte Satzungen wurden in den Statuten differenzierte Strafen vorgesehen, die im Ausschluß gipfelten. Die Exklusion aus der *fraternitas* stand im Gegensatz zu den Motiven und Interessen, die für den Eintritt bestimmend gewesen waren, widersprach so auch den früheren eigenen Bemühungen um die Sicherung des irdischen und ewigen Wohlergehens und hatte in der Regel auch Ansehensverluste zur Folge.

37) Für die Unterschiede vgl. Matthew S. KEMPSHALL, *The Common Good in Late Medieval Political Thought*, Oxford 1999, vgl. weiterführend vor allem Peter von MOOS, »Public« et »privé« à la fin du Moyen Âge. Le »bien commun« et la »loi de la conscience«, in: *Studi medievali* 41 (2000), S. 505–548; ferner Rainer DRIEVER, *Obrigkeitliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen*, Bielefeld 2000, S. 31ff.; einige Beiträge in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, hg. von Herfried MÜNKLER/Harald BLUHM, Berlin 2001; Ulrich MEIER, *Gemeinnutz und Vaterlandsliebe. Kontroversen über die normativen Grundlagen des Bürgerbegriffs im späten Mittelalter*, in: *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reichs (1250–1500)*, hg. von Rainer Ch. SCHWINGES, Berlin 2002, S. 53–81; Pierangelo SCHIERA, *Dal bencomune alla pubblica felicità. Appunti per una storia delle dottrine*, in: *Italia et Germania. Liber amicorum Arnold Esch*, hg. von Hagen KELLER/Werner PARAVICINI/Wolfgang SCHIEDER, Tübingen 2001, S. 113–131.

Der Eid ist ebenfalls für den Forschungsbegriff »Gemeinde« fragwürdig. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – unter Kommune außer der institutionalisierten autonomen und autokephalen Stadtgemeinde – die bekanntlich keineswegs überall im orbis latinus, ja nicht einmal im Regnum teutonicum bestand oder längere Zeit Bestand hatte – auch die anderen Gemeindeformen in Stadt und Land berücksichtigt werden sollen. Eine solche Einbeziehung ist um so mehr geboten, weil vor einigen Jahren Otto Gerhard Oexle die These vertreten hat, die »geschworene Einung« sei in ihren Ausformungen »als Gilde wie als Kommune« ein »Sozialgebilde«, »das aus der bäuerlichen Welt des Frühmittelalters, des 9. und 10. Jahrhunderts also«, stamme, »bereits dort eine weite Verbreitung gefunden« habe und »von dort seit dem 11. und 12. Jahrhundert in die Sphäre der Stadt übernommen worden« sei³⁸⁾. Diese These steht im Widerspruch zu der auch von dem Rechtshistoriker Gerhard Dilcher vertretenen Sichtweise, daß die »ländliche Gemeindebildung« als ein »gestreckter Prozeß langsamer Verdichtung und Institutionalisierung genossenschaftlicher Beziehungen der Bauern« erscheine, so daß also nicht von einer »Entstehung« der ländlichen Gemeinden aus der »coniuratio« ausgegangen wird³⁹⁾. Zudem werden – anders als in Teilen der internationalen Forschung⁴⁰⁾ – von der rechts- und institutionsgeschichtlich dominierten Literatur die vielfältigen Formen der Kirchengemeinde außer Acht gelassen oder nur als »Grund- und Urform der Kirche betrachtet«⁴¹⁾, was insgesamt mit der Vernachlässigung religiöser Faktoren in dieser Forschungsrichtung korrespondiert.

Nicht berücksichtigt werden zumeist auch die jüdischen Gemeinden, obwohl sie spätestens seit dem 11. Jahrhundert gerade in den großen Kathedralstädten im Westen des römisch-deutschen Reichs bestanden: also in den »Mutterstädten« des urbanen Lebens, in denen insgesamt am frühesten die größten und oft auch vorbildlichen christlichen Gemeinden entstanden. Die jüdischen Gemeinden waren freilich – und dies dürfte zu den wichtigsten Gründen für ihre Nichtbeachtung in der nichtjüdischen Forschung gehören – in ihrem

38) Otto Gerhard OEXLE, Gilde und Kommune. Über die Entstehung von »Einung« und »Gemeinde« als Grundformen des Zusammenlebens in Europa, in: Theorien kommunaler Ordnung in Europa, hg. von Peter BLICKLE unter Mitarbeit von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, München 1996, S. 75–97, hier S. 87.

39) Gerhard DILCHER, Art. »Gemeinde«, in: Lexikon des Mittelalters 4, München/Zürich 1989, Sp. 1209–1211, hier Sp. 1211.

40) Vgl. Léopold GENICOT, Rural communities in the medieval West, London 1990, insbes. Kap. 4: Parochia: religious aspects, S. 90ff.

41) Gerhard DILCHER, Geistliches und Weltliches an der Wiege des europäischen Städtewesens, in: Festschrift für Martin Heckel zum 70. Geburtstag, hg. von Karl-Hermann KÄSTNER/Knut W. NÖRR/Klaus SCHLAICH, Tübingen 1999, S. 497–512, hier S. 499; stärker berücksichtigte derselbe Autor religiöse Faktoren in seinem Aufsatz: Kommune und Bürgerschaft als politische Idee der mittelalterlichen Stadt, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hg. von Iring FETSCHER u. a., Bd. 2, München 1993, S. 311–350, vgl. hingegen u. a. DERS., Die Bischofsstadt. Zur Kulturbedeutung eines Rechts- und Verfassungstypus, in: Das Mittelalter 7 (2002), S. 13–38 (dazu auch unten Anm. 138); DERS., Einheit und Vielheit in Geschichte und Begriff der europäischen Stadt, in: Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff, hg. von Peter JOHANEK/Franz-Joseph POST, Köln u. a. 2004, S. 13–30.

Kernbestand Sakralgemeinden, bei denen eine »coniuratio« als konstitutiver oder sogar »antifeudaler Akt« nicht nachzuweisen und auch nicht anzunehmen ist⁴²⁾.

Auch angesichts dieser kontroversen Forschungslage sollen als wichtigste Kriterien von »Gemeinde« gelten:

- alle Formen der Vereinigung zumindest des größeren Teils einer lokal zentrierten Bevölkerung bei grundsätzlicher Gleichberechtigung der Mitglieder untereinander,
- mit regelmäßiger Versammlung der Bewohner oder ihrer Vertreter zur Entscheidung über gemeinsame Angelegenheiten gemäß herkömmlich verstandenem, teils auch von herrschaftlicher Seite verliehenem Recht und/oder auch nach untereinander vereinbarten verbindlichen Regeln,
- mit mehr oder weniger ausgeprägten Ansätzen zu einer Kult- und somit auch Memorialgemeinschaft um eine Kirche wie auch zu einer Fürsorgegemeinschaft, die neben sozialen und wirtschaftlichen auch militärische Aspekte einbeziehen konnte.

Die aufgezeigten Kriterienbündel für Bruderschaften einerseits und Gemeinden andererseits legen die Frage nach den Gemeinsamkeiten, aber auch nach den Unterschieden zwischen beiden Organisationsformen nahe. Doch darauf soll erst im vierten Teil näher eingegangen werden.

2. ASPEKTE DER VERSCHRIFTLICHUNG UND QUELLENÜBERLIEFERUNG

Zunächst soll die für unser Thema zentrale Problematik der Verschriftlichung und Quellenüberlieferung vornehmlich für die Bruderschaften vertieft werden. Ebenso wie die kirchlichen und klösterlichen Institutionen und in ähnlichem Maße wie die Gemeinden waren die Bruderschaften zur intendierten längerfristigen Sicherung ihrer Existenz – zu ihrem »Überleben« – auf die schriftliche Fixierung ihrer Normen und Regeln wie auch ihrer wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten angewiesen. Dadurch unterschieden sie sich beispielsweise von späteren Geschlechtergesellschaften, deren Exklusivität so stark wirksam war, daß sie auf »Ordnungen« verzichteten⁴³⁾. Die Bruderschaften und Gemeinden hingegen waren – verbunden mit ihrer Tendenz zur Ausbildung von Ämtern – wie die weiteren älteren oder auch neueren transpersonalen Einrichtungen geradezu Antriebskräfte der Verrechtlichung und Verschriftlichung.

42) Vgl. Alfred HAVERKAMP, Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext, in: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturträumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, hg. von Christoph CLUSE/Alfred HAVERKAMP/Israel J. YUVAL, Hannover 2003, S. 1–32, hier S. 4ff.

43) Gerhard FOUQUET, Trinkstuben und Bruderschaften: Soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters, in: Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. von DEMS./Matthias STEINBRINK/Gabriel ZEILINGER, Stuttgart 2003, S. 9–30, hier S. 30.

In den großen Gebieten des orbis latinus, in denen eine von Laien ausgeübte Schriftlichkeit bis zum 12./13. Jahrhundert nicht bestand, bedurften sie der Mitwirkung von Mönchen und Klerikern unter ihren Mitgliedern oder auch von außerhalb⁴⁴). Die Überlieferung ihrer Schriften war entscheidend abhängig von den Chancen der Archivierung, die wiederum von einer allgemein institutionell und möglichst auch baulich abgesicherten Kontinuität konditioniert waren.

Zur Illustration der Überlieferung konzentriere ich mich auf die Kathedralstadt Trier. Hier erfahren wir erstmals von Handwerkerorganisationen im sogenannten »Ältesten Trierer Stadtrecht« von etwa 1190, das tatsächlich aber in erster Linie auf eine Zusammenstellung der erzbischöflichen Rechte und Einkünfte zielt. Darin werden zwar viele Arten von Handel- und Gewerbetreibenden genannt, aber ausdrücklich nur ein *magister carnificum* und ein *magister der herbarii, qui nomine cremere dicuntur*⁴⁵). In dem um 1215 verfaßten, abschriftlich aus dem 13. Jahrhundert überlieferten »Liber annalium iurium« des Trierer Erzbischofs werden die Kürschner, Schuster, Schmiede und Metzger nur insoweit genannt, als diese besondere Beziehungen zum erzbischöflichen Kämmerer hatten. Diese bekanntlich auch in Straßburg nachweisbaren sogenannten »Kammerhandwerker« bestanden aus mehreren Gruppen. Unter deren Magistern sollte jedenfalls jener der Metzger – als *discipulus* des erzbischöflichen *camerarius* bezeichnet – vom Schultheißen eingesetzt werden, was keineswegs bedeutet, daß der Schultheiß auch die Auswahl allein bestimmte oder vornahm⁴⁶). Im Unterschied zu diesen enger mit dem erzbischöflichen Hof verbundenen Gruppen von Handwerkern werden in einer Fassung desselben »Liber« aus dem frühen 14. Jahrhundert – in einer Auflistung der im Jahre 1319 für den Erzbischof erhobenen Zinsen – ausdrücklich acht *fraternitates* aufgeführt, und zwar jeweils eine *fraternitas* (mit jeweiligem *magister*) der Leinenweber, der Gerber und Schuster, der Hufschmiede (*ferratores*), der Krämer, der Bäcker, der Wollweber, der Metzger und der Kürschner⁴⁷).

44) Vgl. mehrere Beiträge in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. von Hagen KELLER/Klaus GRUBMÜLLER/Nikolaus STAUBACH, München 1992; Alfred HAVERKAMP, Perspektiven deutscher Geschichte während des Mittelalters (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1), 10., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 2004, S. 3–143, hier 118ff.

45) Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Kurtrierische Städte, Bd. 1: Trier, hg. von Friedrich RUDOLPH, mit einer Einleitung von Gottfried KENTENICH, Bonn 1915, S. 1–8, Nr. 1; vgl. PUNDT, Metz und Trier (wie Anm. 31), S. 48 mit Anm. 25: aus erzbischöflicher und städtischer Überlieferung vom 13. bis 16. Jahrhundert.

46) Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt (bis 1250), bearb. von Bernd DIESTELKAMP (Elenchus Fontium historiae urbanae I,1), Leiden 1967, I, S. 184, Nr. 113, Nr. 12ff.: Nr. 12: *VI sunt pellifices, et septimus est magister eorum, qui pertinentes ad cameram archiepiscopi vestes tenentur consuere*. Nr. 15: *Omnes pellifices Treveri manentes, quando fuerit opportunum, hos septem pellifices iuvabunt aut se redimunt ...* Nr. 19: *Scultetus Treverensis constituet magistrum carnificum, qui camerarii discipulus est, et ipse ibit ex precepto camerarii in legationem archiepiscopi ad sex millaria circa Treverim*.

47) Archiv für die Geschichte des Niederrheins, hg. von Theodor J. LACOMBLET, 1. Abt., 1. Bd., Osnabrück 1832–1870 (ND 1968), S. 268–275.

Unklar bleibt, wie lange diese Bruderschaften bereits bestanden. Jedenfalls waren solche Organisationen unter den Gewerbetreibenden bereits im 13. Jahrhundert auch in Trier vorhanden. Den sichersten Beleg verdanken wir aber wiederum nur derselben Handschrift erzstiftischer Provenienz. Diese enthält zugleich die einzigen Statuten, die für eine gewerblich ausgerichtete Trierer Bruderschaft vor dem späten 14. Jahrhundert überliefert sind. Gemäß dieser Überlieferung bestätigten Schultheiß und Schöffen der *civitas Treverensis* im Jahre 1285 die schon länger geltenden Regeln der *fraternitas fratrum et sororum* der Trierer Eisenverkäufer und deren Zugehörigen (*scilicet venditorum ferri et attinentiarum eius*). Die sicher nur auszugsweise aufgeführten Statuten beziehen sich auf die für Mann und Frau gleich hohen Aufnahmegebühren, auf die Ausgestaltung des aus sieben Gängen bestehenden Mahles (*prandium*), auf die Teilnahmepflicht aller Bruderschaftsmitglieder am Begräbnis von *soror et frater* und die Spendung von acht Wachskerzen seitens der *fraternitas* wie auch auf die Unterstützung irgendeines Mitglieds, das derart in Armut gerät, daß es nicht mehr genug für den Lebensunterhalt hat oder sich verschaffen kann, aus dem gemeinsamen Vermögen der Bruderschaft. Ausdrücklich festgehalten wird die Teilnahme von Schultheiß, zwei Schöffen und dem städtischen Zender (*centurio*) am Bruderschaftsmahl. Diese sollen jeweils auch unterschiedliche Anteile an den Aufnahmegebühren von Mitgliedern erhalten. Erzbischöflicher Stadtherr und die Trierer Stadtgemeinde waren also in dieser Bruderschaft präsent, was ihnen auch Einfluß ermöglichte⁴⁸⁾.

Neun Vertreter der *artificia* sollten laut Vertrag zwischen Erzbischof und Stadtgemeinde von 1303 zusammen mit fünf Abgesandten *de communitate* als *consules* wirken. Die Neun und die Fünf sollen nach Leistung eines Treu- und Amtseides an den Erzbischof zusammen mit den Schöffen *de bono et utilitate communi ipsius civitatis* handeln⁴⁹⁾. Mehrere Indizien sprechen dafür, daß sich die Repräsentanz der *artifices* im Stadtrat in mehreren Fällen nicht mit der Organisation in den beruflich orientierten *fraternitates* deckte, daß Bruderschaft und politische Organisation von Gewerbetreibenden für die Mitwirkung im Stadtrat also nicht identisch waren⁵⁰⁾. Wichtiger ist unter unserer Perspektive, daß sicher nicht nur für die Moselmetropole Trier auch im gewerblichen Bereich vor dem 14. Jahrhundert mit einer weit größeren Vielfalt der Bruderschaften zu rechnen ist. Da die *vendi-*

48) Ediert zuletzt in: Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte mittel- und oberdeutscher Städte im Spätmittelalter, ausgewählt und übersetzt von Gisela MÖNCKE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 37), Darmstadt 1982, S. 122f., Nr. 17 (im Kopfregeß unzureichend: »Statuten der Trierer Eisenwarenhändler«), und die dort angegebene weitere Edition.

49) Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 45), S. 294f., Nr. 31.

50) In der *pax, concordia* und *compositio* zwischen der Stadtgemeinde und Erzbischof Dieter von Nassau wird unter anderem vereinbart, daß neun *consules* ... *de artificibus* gestellt werden: zwei von den Webern, je einer von den Metzgern, den Lauern bzw. Schuhmachern, den Bäckern, den Kürschnern, aber nur jeweils einer zusammen von den Schmieden und von den Steinmetzen wie auch von den Zimmerleuten und Faßbindern, wobei zudem nicht sicher ist, daß die *fraternitas venditorum ferri* (siehe oben mit Anm. 48) alle Schmiede umfaßte.

tores ferri zweifellos nicht in einem herausragenden Trierer Gewerbe tätig waren, ist die Vermutung begründet, daß schon vor der Wende zum 13. Jahrhundert auch in Trier handwerklich bestimmte Bruderschaften gleichsam unter der Decke der dem Erzbischof zugeordneten »Kammerhandwerker« existierten⁵¹). Dem widerspricht auch nicht die Zuordnung der »Handwerker« zur erzbischöflichen *camera*, respektive zum *camerarius* des Erzbischofs, waren doch auch die Trierer Juden, die dem Erzbischof in ähnlicher Weise unterstanden, in ihrer Gemeinde eigenständig organisiert⁵²).

Mit welchen enormen Verlusten zu rechnen ist, ergibt sich auch aus den überlieferten Quellen für andere Bruderschaften in Trier. Als Erzbischof Balduin im Jahre 1309 die aus seiner Sicht während der Pontifikate seiner letzten zwei Vorgänger eingetretenen verwerflichen Neuerungen in seiner Kathedralstadt – darunter die *consules* – verbot, nahm er davon ausdrücklich *confraternitates ... licitas et honestas* aus⁵³). Schon 1248 war von Mönchen, Weltgeistlichen, aber auch von Laien eine *confraternitas* im 1240 errichteten St. Elisabeth-Hospital beim Benediktinerkloster St. Maximin in der Trierer Vorstadt *ad honorem et laudem Mariens, Katharinas, Elisabeths und weiterer Heiliger wie auch ad salutem corporis et anime* und zum Leichenbegängnis der *pauperes* errichtet worden (*ordinata est*). Zwei Jahre später wurden die *statuta et pie consuetudines* schriftlich festgehalten, deren ausführlicher Wortlaut in einem Chartular von St. Maximin überliefert ist. Detailliert festgelegt wurden darin vor allem die Gestaltung der gemeinsamen Gebete und Messen am Tage der Weihe der Hospitalskapelle, am Festtag der Heiligen Elisabeth und im Zusammenhang des Allerseelentags, wobei auch ausdrücklich der Seelen des Gründers und der Wohltäter des Hospitals gedacht werden soll, wie auch die Durchführung der Exequien und der Bestattung von *pauperes* wie auch der Bruderschaftsmitglieder⁵⁴).

51) Vgl. oben mit Anm. 46.

52) Vgl. Alfred HAVERKAMP, Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: DERS., Verfassung, Kultur, Lebensform (wie Anm. 26), S. 127–187, hier S. 160.

53) Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 45), S. 297, Nr. 34, Absatz 6; PUNDT, Metz und Trier (wie Anm. 31), S. 459ff. Zur Frage der erlaubten oder unerlaubten *collegia* etc. vgl. Pierre MICHAUD-QUANTIN, Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin, Paris 1970, S. 133, 188ff.; SYDOW, Bürgerschaft und Kirche (wie Anm. 30), S. 118ff.; Antony BLACK, Guilds and civil society in European political thought from the twelfth century to the present, London 1984, S. 16ff.

54) Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, hg. von Heinrich BEYER/Leopold ELTESTER/Adam GOERZ, 3 Bde., Koblenz 1860–1874 (ND 1974), III, S. 789–792, Nr. 1063: die Gründung erfolgte zum Lob der genannten Heiligen *neqnon ad salutem corporis et anime et societatem cadaveris pauperum in exequiis defunctorum, de quo scriptum est: Unum ex operibus misericordie sepelire mortuos, invocata sancti spiritus gratia, ordinata est hec confraternitas in hospitali S. Elizabeth apud S. Maximinum in Treveri*. Unter den Initiatoren werden neben *religiosi viri et clerici seculares* auch ein *miles* und ein *pistor* als *laici* genannt. Vgl. Frank G. HIRSCHMANN, Civitas Sancta – Religiöses Leben und sakrale Ausstattung im hoch- und spätmittelalterlichen Trier, in: 2000 Jahre Trier, Bd. 2: Trier im Mittelalter, hg. von Hans Hubert ANTON/Alfred HAVERKAMP, Trier 1996, S. 399–476, hier S. 446; zur Gründung des Hospitals (1240) siehe Urkunden- und Quel-

Das viel größere Spektrum von Bruderschaften in Trier wird erst aus splitterhaften urkundlichen Belegen – vornehmlich testamentarischen Verfügungen – seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts erkennbar: Bis zur Jahrhundertmitte werden erstmals bezeugt eine Heilig-Kreuz-Bruderschaft (ab 1301)⁵⁵), eine *fraternitas beginarum* bei den Trierer Dominikanern (ab 1302)⁵⁶) wie auch eine *fraternitas sancti Salvatoris* für die Kleriker am Stift St. Simeon (ab 1302)⁵⁷), die Heilig Geist-Hospitalsbruderschaft (ab 1315), die allem Anschein nach bald darauf in die ihrerseits wohl schon früher bestehende Bruderschaft zur Förderung des wahrscheinlich bis in das ausgehende 12. Jahrhundert zurückgehenden Jakobs-Hospitals übergang⁵⁸), weiterhin Bruderschaften zur Heiligen Dreifaltigkeit (1327), die wohl mit der später bezeugten Knappenbruderschaft identisch ist⁵⁹), der *clerici curiarum Treverensium* (1328)⁶⁰), Mariens bei der Liebfrauenkirche, deren Gründung (1328) von

lenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, hg. von Camille WAMPACH, 10 Bde., Luxemburg 1935–1955, II, S. 410f., Nr. 377. Die Bruderschaft wird seit 1311 mehrfach vornehmlich in Stiftungsurkunden genannt.

55) Vgl. Bernhard SCHNEIDER, Bruderschaften im Trierer Land. Ihre Geschichte und ihr Gottesdienst zwischen Tridentinum und Säkularisation, Trier 1989, S. 91 mit Anm. 215; SCHMIDT, Bettelorden (wie Anm. 30), S. 275 mit Anm. 25.

56) LHA Koblenz 215, Nr. 162, im Testament des St. Simeoner Kantors Conrad mit deutlichem Bezug der *fraternitas* auf den Dominikanerkonvent. Es ist wahrscheinlich, daß damit auch die 1327 vom Priester Matthias vom Kalkofen mitbedachten *beginae pauperes commorantes apud fratres predicatorum* gemeint sind; zu den Trierer Beginen vgl. SCHMIDT, Bettelorden (wie Anm. 30), S. 84ff., bes. 87. Eine *fraternitas beginarum* wird ebenfalls 1348 und 1360 testamentarisch in Echternach bezeugt: 1348 wird die *fraternitas beginarum* von einem Priester mit zehn solidi bedacht. 1360 erhält sie von einem Pfarrer, der auch das Hospital für Kranke – darunter ausdrücklich *pauperes debiles* – in Echternach beschenkt, ein Geldlegat in derselben Höhe wie die im selben Zusammenhang genannten *fraternitates* der Weber und der Metzger. Ediert in Urkunden- und Quellenbuch (wie Anm. 54), Bd. 10, S. 420–423, Nr. 272; S. 447–551, Nr. 288. Vgl. zur Orientierung über den Forschungsstand Andreas WILTS, Beginen im Bodenseeraum, Stuttgart 1994; für die »in Bern vielleicht mehr als anderswo« fließenden »Übergänge zwischen Beginen- und Spitalwesen« vgl. die auch sonst instruktiven Darlegungen von Kathrin UTZ TREMP, Spitäler und Beginenhäuser, in: Berner Zeiten. Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Redaktion Charlotte GUTSCHER, Bern 2003, S. 410–416, Zitat S. 413; für die Vielfalt religiöser Lebensformen von Frauen als Reklusen und Beginen in Kleinstädten und deren ländlichem Umfeld vgl. ESCHER-APSNER, Stadt und Stift (wie Anm. 30), S. 413–426 (mit Karte S. 426). Vgl. zu *fraternitas beginarum* unten mit Anm. 85.

57) SCHNEIDER, Bruderschaften (wie Anm. 55), S. 92f.

58) Johann Ch. LAGER, Regesten und Urkunden des ehemaligen St. Jakobshospitals in Trier bis 1769, Trier 1914, S. 2, Nr. 6. Aus der Urkunde ergibt sich, daß die Bruderschaft zumindest seit einem Jahrzehnt bestand. Daß sie in das Archiv des St. Jakob-Hospitals gelangte, legt nahe, daß sie entweder aus unbekanntem Gründen aufgelöst wurde oder in die St. Jakob-Hospitalsbruderschaft übergang. Vgl. HIRSCHMANN, Civitas Sancta (wie Anm. 54), S. 446ff.

59) Erstmals erwähnt im Testament des Priesters Matthias vom Kalkofen von 1327 IV 25: LHA Koblenz 215, Nr. 418; vgl. SCHNEIDER, Bruderschaften (wie Anm. 55), S. 91 mit Anm. 215; unten Anm. 65.

60) So bezeugt in einer Verkaufsurkunde: LHA Koblenz 215, Nr. 217.

nicht weniger als 71 Trierer Bürgern und zwei Klerikern vorgenommen wurde⁶¹), eine Sakramentsbruderschaft in der zum Kloster St. Maximin gehörigen Pfarrkirche St. Michael (1333)⁶²), eine Priesterbruderschaft beim Stift St. Simeon (1333)⁶³), eine *universitas piscatorum commorantium intra civitatem Treverensem et in suburbiis* mit einem selbstgewählten, aber vom erzbischöflichen Kämmerer einzusetzenden Magister (1340)⁶⁴), eine *fraternitas* der *caupones*, also der Schenkwirte (1343)⁶⁵), und eine Bürgerbruderschaft, aus der wohl die *consules de communitate* gestellt wurden und die so zumindest bis in das beginnende 14. Jahrhundert zurückgehen dürfte⁶⁶).

Anders als in Trier sind für die benachbarte und bei weitem bedeutendere, in vieler Hinsicht Köln ähnliche Metropole Metz bereits für das 13. Jahrhundert – wie Monika Escher-Apsner recherchiert hat – allein in den edierten Bannrollen mehr als zwei Dutzend *frairies* (etc.), darunter auch gewerblich ausgerichtete, nachzuweisen. Quellenaussagen über die interne Organisation der Bruderschaften sind aber auch in Metz bis zum 14. Jahrhundert selten⁶⁷).

Auch die *consuetudines gilde mercatorie* von St. Omer, deren erste Abfassung in die Zeit um 1100 datiert wird, sind nur in einer von der Stadtgemeinde – also nicht von der

61) Vgl. SCHNEIDER, Bruderschaften (wie Anm. 55), S. 91 mit Anm. 215; Alfred HAVERKAMP, Storia sociale della città di Treviri nel basso Medioevo, in: La città in Italia e in Germania nel Medioevo: cultura, istituzioni, vita religiosa, hg. von Reinhard ELZE/Gina FASOLI, Bologna 1981, S. 259–333, hier S. 304.

62) Vgl. SCHNEIDER, Bruderschaften (wie Anm. 55), S. 91 mit Anm. 215.

63) LHA Koblenz 215, Nr. 279.

64) HAVERKAMP, Storia sociale (wie Anm. 61), S. 301f.; vgl. zu den späteren Belegen SCHNEIDER, Bruderschaften (wie Anm. 55), S. 104 mit Anm. 316; SCHMIDT, Bettelorden (wie Anm. 30), S. 275.

65) Im Testament des Johannes Iacelonis, Dekan des Simeonsstifts, von 1343 I 28, LHA Koblenz 215, Nr. 416f.; partiell ediert in: Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf von Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt, hg. von Edmund E. STENGEL, Berlin 1930, S. 429f., Nr. 733: ... *Item do, lego ad fraternitates tres, civium videlicet nec cauponum Trever(ensium) et ad illam, que vocatur knappenbruderscaf. Ad quamlibet earum viginti solidos Trever(enses), ita quod confratres iam dicte ultime fraternitatis nullas sibi de vestibus meis presumant usurpare.*

66) Vgl. vorherige Anm. Gemäß dem Friedensschluß vom 2. April 1303 (siehe oben Anm. 49) sollten fünf *consules ... de communitate* gestellt werden. Aus weiteren Gründen liegt es nahe, daß die *fraternitas civium* (siehe vorherige Anm.) mit der erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts erneut bezeugten Bürgerbruderschaft identisch ist, vgl. HAVERKAMP, Storia sociale (wie Anm. 61), S. 304f.

67) Belege nach Karl WICHMANN, Die Metzzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts, 4 Bde., Metz 1908–1912. Unter den beruflich bezeichneten Bruderschaften werden darin u. a. genannt: Wollschläger, Nagler, Kupferschmiede, Schlosser und Schmiede von St. Pierre, Müller und Tuchmacher; als Überblick über den neuesten Forschungsstand vgl. Alexander REVERCHON, Art. »Metz«, in: Monika ESCHER/Frank G. HIRSCHMANN, Die urbanen Zentren des hohen und späteren Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich, 3 Bde., Trier 2005, Bd. II, S. 408–417, hier S. 413f.

Gilde selbst – veranlaßten Abschrift von etwa 1318 überliefert⁶⁸). Daß in diesem Fall die Gemeinde zum Traditionsträger der Gilde wurde, liegt wesentlich darin begründet, daß die Gilde spätestens seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert in der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Kommune von St. Omer sehr nahestand, wenn sie nicht sogar die entscheidende kommunale Basis der Kommune war oder an deren Stelle agierte. Gemäß ihren Statuten verpflichtete sich die Gilde, die nur in der vielleicht erst um 1319 angebrachten Überschrift *gilda mercatoria* genannt wird, dazu, die nach dem Gildemahl übriggebliebenen Mittel für die *communis utilitas* einzusetzen: *vel ad plateas, vel ad portas, vel ad ville municionem*. In diesem Sinne ist wohl auch der unmittelbar anschließende und zugleich letzte, emphatisch formulierte Satz der Statuten zu verstehen: *Postea autem, omnes posteros in Christo monemus, ut pauperum ac leprosororum misereantur*⁶⁹). Den Hintergrund für diese Aufforderung zu den Werken der *misericordia*, der Barmherzigkeit⁷⁰), bildete möglicherweise die extreme Hungerperiode der vorangegangenen Jahre⁷¹).

Systematischer als dies in St. Omer um 1319 geschah, ging der Stendaler Stadtschreiber im Jahre 1328 vor, indem er *omnia decreta et statuta* der Gilde der Gewandschneider und Kaufleute aufzeichnete. Er nahm darin nicht nur die nur so überlieferten, stark vom Vorbild der Magdeburger Gewandschneidergilde geprägten *Jura fratrum gilde et illorum, qui incisores panni actenus nuncupatur* auf, die die Markgrafen Johann und Otto in einer bereits »verbesserten« Fassung 1231 bestätigt hatten. Erfreulicherweise notierte er auch andere Vorgänge: so die personelle Zusammensetzung, zu der neben einer größeren Zahl von Klerikern auch Adlige aus dem weiteren Umland gehörten, und die Entscheidungsmodi bis hin zur bruderschaftlichen *morgensprake*. Darüber hinaus hielt das Statut fest, daß es Straftätern nicht genügt, von den städtischen Konsuln die *civilitas* zurückzuerwerben, sondern sie sich auch um die Erneuerung ihrer *confraternitas* bewerben müssen. Ebenso überliefert er auch neu beschlossene *statuta*. Während die markgräfliche Urkunde von 1231 darüber nichts enthält, wissen wir so, daß die *communitas fratrum gulde* unter ande-

68) Siehe die Edition von Georges ESPINAS/Henri PIRENNE, *Les coutumes de la gilde marchande de Saint-Omer*, in: *Le Moyen Age* 5 (1901), S. 190–196, hier S. 190f.; vgl. J. W. J. BURGERS, *Het ontstaan van de twaalfde-eeuwse Vlaamse stadskeuren*, in: *Koninklijke Zudnederlandse Maatschappij voor Taal- en Letterkunde en Geschiedenis. Handelingen* 53 (1999), S. 81–99, hier S. 97ff.

69) Vgl. vorherige Anm., S. 196, Nr. 27: *Finita potacione et persolutis expensis omnibus, si quid remanet, communi detur utilitati, vel ad plateas, vel ad ville municionem*. Nr. 28: *Postea autem, omnes posteros in Christo monemus, ut pauperum ac leprosororum miserantur*. Vgl. die Beiträge von Alain DERVILLE in: *Histoire de Saint-Omer*, hg. von DEMS., Lille 1981; er charakterisiert sie: »Elle assumait de facto, faute d'un autre organ, un certain rôle administratif« (S. 45).

70) Vgl. Rainer BARZEN/Monika ESCHER-APSNER/Dirk MULTRUS, *Religiös motivierte Barmherzigkeit und karitatives Handeln von Gemeinschaften im hohen und späten Mittelalter*, in: *Inklusion / Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Andreas GESTRICH/LUTZ RAPHAEL, Frankfurt a. M. u. a. 2004, S. 397–422.

71) William Ch. JORDAN, *The great famine: Northern Europe in the early fourteenth century*, Princeton 1996.

rem auch karitativ tätig war. Im Jahre 1290 beschloß sie, einen offenbar wesentlichen Teil ihrer Einkünfte den Kranken im Stendaler Heilig Geist-Hospital und jenen außerhalb der Stadt zukommen zu lassen⁷²). Das Interesse des Stadtschreibers an dieser Gilde war nicht zuletzt darin begründet, daß zwischen der Gilde, dem Ratskollegium und der Schöffensbank enge »personelle Verbindungen« bestanden⁷³).

Die hier nur exemplarisch erwähnten Fälle verdeutlichen, daß die schriftlichen Quellen über Bruderschaften nur dann eine Überlieferungschance besaßen:

- wenn sie von geistlichen, weltlichen oder gemeindlichen Herrschaftsträgern ausgestellt waren,
- wenn diese anderweitig daran unmittelbar beteiligt oder doch wegen intensiver Verbindungen daran interessiert waren,
- wenn die Bruderschaften selbst ihr Schriftgut in die Obhut derartiger Institutionen gaben oder letztere die Bruderschaften in sich aufnahmen oder anderweitig »beerbteten«, so daß die arm gebliebenen oder gewordenen Bruderschaften noch schlechtere Konditionen hatten. Die geringsten Möglichkeiten besaßen die nur kurzfristig existenten Bruderschaften und damit auch jene, die als *illicite* oder sogar häretisch bewertet, aufgehoben oder anderweitig scharf bekämpft wurden⁷⁴).

Angesichts dieser begründeten Vermutungen über extrem hohe Verluste an Quellen über oder von Bruderschaften stellt sich die Frage, ob – wie es verbreitete Auffassung ist – erst das späte Mittelalter das Zeitalter der Bruderschaften ist oder ob nicht auch schon das hohe Mittelalter davon viel stärker geprägt war, als dieses *communis opinio* ist. Dies bezieht sich nicht nur auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität der Bruderschaften. Insbesondere bei den beruflich orientierten Bruderschaften dürften die religiösen und sozialen Motivationen und Aktivitäten – die Fürsorge für die Armen und Kranken und die Seelsorge für die Lebenden und Toten – insgesamt viel intensiver gewesen sein, als dies der Großteil der von Herrschaftsträgern und von Kommunen ausgestellten oder bestätigten Statuten erkennen läßt⁷⁵). Derart dürften sich die Unterschiede zwischen den beruflich ausgerichteten und den so klassifizierten »religiösen« Bruderschaften, die tatsäch-

72) Riedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Erster Hauptteil, 15. Bd., Berlin 1858, Nr. CXII, S. 82–88: »Beschlüsse der Gewandschneider- und Kaufmanns-Gilde zu Stendal, niedergeschrieben im Jahre 1328 und in folgenden Jahren«; ebd., Nr. VIII, S. 8f., vom 1231 V 15 (»Nach einer Copie vom Jahre 1328, im Gildebuch des Stend. Rath-Archives Nr. 58«); vgl. zum »alten Gildebuch« Ludwig GÖTZE, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, Stendal 1873, S. 99ff.; SCHULZE, Kaufmannsgilde (wie Anm. 10), S. 378ff.; MILITZER, Kaufleutegilden (wie Anm. 10).

73) SCHULZE, Kaufmannsgilde (wie Anm. 10), S. 382ff.

74) Vgl. oben mit Anm. 53.

75) Vgl. Susan REYNOLDS, Kingdoms and Communities in Western Europe, 900–1300, Oxford u. a. 1984, S. 72: »That economic motifs and interests were much less important to fraternities and guilds than historians have generally supposed«; auch Peregrine HORDEN, The Confraternities of Byzantium, in: Voluntary Religion, hg. von William J. SHEILS/Diana WOOD, Oxford 1986, S. 25–45.

lich in der Regel in höchstem Grade sozial und politisch wirksam waren, noch weiter relativieren⁷⁶).

Vor diesem Hintergrund sei für die überlieferten Quellen über Gemeinden nur an die Tatsache erinnert, daß im Regnum teutonicum – im Unterschied etwa zum Regnum Italiae – vor allem aufgrund der höchst unterschiedlichen laikalen Schriftkultur die Quellen, die über Selbsteinschätzungen der Gemeinden Aussagen enthalten, bis weit in das 13. Jahrhundert gegenüber den Stellungnahmen seitens der weiteren Herrschaftsträger wesentlich geringer sind. Dies gilt in der Regel für die ländlichen Gemeinden noch weit mehr als für die größeren Stadtkommunen. Ausnahmen sind um so mehr zu beachten. Dazu gehört das *pactum*, das im Jahre 1158 die *habitatores* der villa Engelstadt (südlich von Ingelheim) für ihr Seelenheil und das ihrer Vorfahren mit dem Zisterzienserkloster Eberbach *pari consensu* über den Verkauf einer in ihrer Allmende (*commune*) gelegenen Wiese, die *eque pertinebat ad omnes*, schlossen. Für die Differenz zwischen dem vom Kloster gezahlten Preis und dem eigentlichen Marktwert dieses *pratium* handelten die Dorfbewohner verbindlich aus, daß die *religiosi fratres* einmal im Jahr im Kloster eine *sollemnis commemoratio ... omnium parentum nostrorum defunctorum* halten⁷⁷). Die zweifellos nicht nur in dieser Hinsicht voll handlungsfähige Dorfgemeinde agierte also als eine Memorialgemeinschaft, deren dauerhafte Verwirklichung sie vom Reformkonvent durch eine Stiftung sicherte. Überliefert ist dieser Kaufvertrag über säkulare und religiöse Werte selbstverständlich nicht in der Dorfgemeinde, sondern im *Oculus memorie* des Zisterzienserklosters.

3. ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN BRUDERSCHAFTEN UND KONVENTEN ODER AUCH ORDEN

Bekanntlich sind seit der Wende zum 12. Jahrhundert zahlreiche Konvente – darunter später sehr viele auch dem Zisterzienserorden zugeordnete Frauenklöster⁷⁸) – und nicht zu-

76) Vgl. beispielsweise die vom Salzburger Erzbischof bestätigten Satzungen der Lederer- und Schusterbruderschaft zu Friesach von wahrscheinlich 1220 (oder 1235) in einer Übersetzung aus dem 16. Jahrhundert (Stadtarchiv Friesach) mit besonderer Betonung der Pflichten zur Finanzierung der Begräbnisse von Mitgliedern und deren Familienangehörigen einschließlich der *knecht odir diern*, ediert in: Salzburger Urkundenbuch, 4 Bde., bearb. von Willibald HAUTHALER/Franz MARTIN, Salzburg 1910–1933, III, S. 461f., Nr. 911; vgl. Heinz DOPSCH, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: Geschichte Salzburgs, Stadt und Land, Bd. I in 3 Teilen, hg. von DEMS., Salzburg 1983, I, 2, S. 773, mit I, 3, S. 1433.

77) Der *Oculus Memorie*, ein Güterverzeichnis von 1211 aus Kloster Eberbach im Rheingau. Teil 2, Edition, bearb. von Heinrich MEYER zu ERMGASSEN, Wiesbaden 1984, S. 146f.; vgl. Karl-Heinz SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1995, S. 384–412, bes. S. 403.

78) Constance H. BERMAN, Were there Twelfth-Century Cistercian Nuns?, in: *Church History* 68 (1999), S. 824–865; vgl. die wohl 2005 erscheinende Dissertation meines Schülers Ulrich HARTMANN, Das Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll. Von den Anfängen in den 1170er Jahren bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert, Diss. Trier 2002.

letzten Orden in einer mehr oder minder langen Institutionalisierung⁷⁹⁾ aus bruderschaftlicher Grundlage entstanden. Genannt seien nur die herausragenden Hospitals-, dann größtenteils zu Ritterorden mutierenden Institutionen, die – im Heiligen Land entstanden – sich im orbis latinus ausbreiteten, aber auch die Lazariter, die Antoniter oder der Heilige Geist-Orden und ebenso die Humiliaten⁸⁰⁾ und Franziskaner wie auch viele andere Seelsorge- und Bettelorden⁸¹⁾. Nicht den Ordensstatus erreichten oder strebten an die im Königreich Jerusalem vornehmlich militärisch⁸²⁾ agierenden und mit Ritterorden zeitweise kooperierenden *confraternitates* von Pisanern, Lombarden, Toskanern, Franzosen aus Châteaudun, Spaniern, Engländern, aber auch weitere, in gleicher Weise aktive Bruderschaften wohl von griechisch-orthodoxen Melkiten (von St. Georg zu Lydda und Bethlehem) und von anscheinend nestorianischen Kaufleuten aus Mosul⁸³⁾.

Aus der Sicht des Utrechter Klerus bildete das Gefolge des verketzerten Wanderpredigers Tanchelm, der 1115 von einem Priester erschlagen wurde, eine Gilde: bestehend aus zwölf Männern und einer Frau, Sinnbild der zwölf Apostel und Mariens⁸⁴⁾. Dies ist nur ein Fall unter zahlreichen, daß solche Gemeinschaften von Frauen und/oder Männern nicht in die von maßgeblichen Vertretern der Kirche geförderte Institutionalisierung und Regulierung einbezogen wurden oder sich dem auch widersetzten. Letzteres dürfte auch für den Großteil der sogenannten Semireligiösen – darunter Beginnen und Begarden – gelten⁸⁵⁾.

Auch regulierte Konvente bewahrten eine bruderschaftliche Grundsubstanz. Diese wurde sehr unterschiedlich realisiert, offenbar aber seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert

79) Vgl. Gert MELVILLE, *Alcune osservazioni sui processi di istituzionalizzazione della vita religiosa nei secoli XII e XIII*, in: *Benedictina* 48 (2001), S. 371–394; DERS., *Zur Semantik von ordo im Religiosentum der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts*. Lucius II., seine Bulle vom 19. Mai 1144 und der »Orden« der Prämonstratenser, in: *Studien zum Prämonstratenserorden*, hg. von Irene CRUSIUS/Helmut FLACHENECKER, Göttingen 2003, S. 201–224; HAVERKAMP, *Zwölftes Jahrhundert* (wie Anm. 5).

80) Vgl. Frances ANDREWS, *The early Humiliati*, Cambridge 1999.

81) Zur Orientierung über den Forschungsstand vgl. Kasper ELM, *Sacrum commercium*. Über Ankunft und Wirken der ersten Franziskaner in Deutschland, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit*. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG/Sigrid JAHNS/Hans-Joachim SCHMIDT/Rainer C. SCHWINGES/Sabine WEFERS, Berlin 2000, S. 389–412; Die Bettelorden im Aufbau. Beiträge zu Institutionalisierungsprozessen im mittelalterlichen Religiosentum, hg. von Gert MELVILLE/Jörg OBERSTE, Münster 1999; vgl. unten mit Anm. 85.

82) MICHAUD-QUANTIN, *Universitas* (wie Anm. 53), S. 187f. (u. a. über die *capuciati* von Puy); Gilles G. MEERSEMAN, *Ordo Fraternalitatis. Confraternite e pietà dei laici nel medioevo*, in: *collaborazione con Gian P. PACINI*, 3 Bde., Roma 1977, I, S. 196ff.

83) Jonathan RILEY-SMITH, *A Note on Confraternities in the Latin Kingdom of Jerusalem*, in: *Historical Research* 44 (1971), S. 301–308.

84) HAVERKAMP, *Leben in Gemeinschaften* (wie Anm. 1), S. 234.

85) Kasper ELM, *Vita regularis sine regula*. Bedeutung, Rechtsstellung und Selbstverständnis des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Semireligiosentums, in: *Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter*, hg. von František ŠMAHEL, München 1998, S. 239–273; vgl. oben mit Anm. 79, 81.

im Zusammenhang mit der vom Vorbild der *primitiva ecclesia* bestimmten pauperes Christi-Bewegung in alten und neuen Konventen intensiver wirksam. Dies äußerte sich auch in einer stärkeren Gewichtung des *commune consilium*, der Wahl und der Kontrolle der Amtsträger wie auch insgesamt in der Ausrichtung des Handelns auf die *communis utilitas*⁸⁶⁾. Neben den weit ins frühe Mittelalter zurückreichenden Gebetsverbrüderungen zwischen Konventen⁸⁷⁾ wurden anscheinend schon seit dem 9., in größerem Umfang seit dem 11. Jahrhundert außer Klerikern auch Laien einzeln oder auch in Gruppen in größerer Zahl in die *fraternitas* von Konventen einbezogen. Für die Aufnahme von Einzelnen oder Gruppen in die *confraternitas* und damit eine Anteilnahme an den Gebeten und guten Werken von Konventen bildeten die Zisterzienser ein eigenes Formular aus⁸⁸⁾. Die Praxis war aber allem Anschein nach bei vielen Orden und anderen Konventen im ländlichen und städtischen Umfeld seit dem 12. Jahrhundert weit verbreitet⁸⁹⁾. Beispielsweise verlieh das Prämonstratenserkloster Schäftlarn vor 1170 ihre *fraternitas* mehr als einem Dutzend Familien aus Mittenwald gegen Wein- und Geldabgaben, so daß zumindest ein großer Teil der Bewohner dieser Siedlung dem Reformkonvent in Bruderschaft verbunden war⁹⁰⁾.

86) Vgl. HAVERKAMP, *Leben in Gemeinschaften* (wie Anm. 1), bes. S. 228f.; Klaus SCHREINER, *Observantia regularis*, in: *Prozesse der Normbildung und Normveränderung im mittelalterlichen Europa*, hg. von Doris RUHE/Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart 2000, S. 275–313; auch Martina WIECH, *Das Amt des Abtes im Konflikt, Siegburg 1999*, bes. S. 427, mit Hinweis auf die im 11./12. Jahrhundert feststellbare »Entwicklung des in Kapitel 3 der Benediktregel begründeten Rates der Brüder zu einem veritablen Organ institutionalisierter Mitbestimmung«. Vgl. oben mit Anm. 37.

87) Vgl. als Orientierung: ZETTLER, *Fraternitas und Verwandtschaft* (wie Anm. 7) und weitere Beiträge in demselben Band.

88) MEERSSEMAN, *Ordo Fraternitatis* (wie Anm. 82), I, S. 15ff.

89) Vgl. Karl SCHMID, in: *Protokoll Nr. 232* (wie Anm. 2), I, S. 59f.; Joachim WOLLASCH, *Spuren Hirsauer Verbrüderungen*, in: *Hirsau, St. Peter und Paul, 1091–1991, Teil II: Geschichte, Lebens- und Verfassungsformen eines Reformklosters*, bearb. von Klaus SCHREINER, Stuttgart 1991, S. 173–193 (S. 184 mit der Unterscheidung zwischen *frater* und *plenus frater*). Vgl. ferner die Schenkungen eines Ehepaars »an verschiedene Aachener, Burtscheider und auswärtige Kirchen, Klöster und Bruderschaften« von 1215 unter anderem mit der Vereinbarung, daß der *conventus* der *ecclesia* dem Ehepaar für die Differenz zwischen dem Verkaufspreis von einem Mühlenanteil und dem eigentlichen Marktwert *communione omnium orationum suarum et fraternitatem in perpetuum* gewährt: *Aachener Urkunden 1101–1250*, bearb. von Erich MEUTHEN, Bonn 1972, S. 476–478, Nr. 207.

90) Die Traditionen des Klosters Schäftlarn, 760–1305, bearb. von Alois WEISSTHANNER, München 1953, S. 454f., Nr. 471 (ca. 1173/74): »Verzeichnis der Schäftlarnner Bruderschaftsmitglieder zu Mittenwald (LK Garmisch) und der von diesen jährlich zu leistenden Wein- und Geldabgaben«: *Hi sunt, quibus fraternitatem dedimus, mares et femine, de Mittenwalde, qui annuatim promiserunt se daturos, que hic scripta sunt*; die unterschiedlichen Leistungen der Mitglieder werden einzeln (respektive einschließlich der Ehefrau und Kinder) erbracht, also nicht durch eine spezifische *fraternitas* vor Ort. Für Stiftungen zur Aufnahme in *communio plenarie fraternitatis* vgl. u. a. S. 121f., Nr. 117f. (ca. 1160–62), von zwei Priestern gegen Schenkung von Büchern; S. 164–166, Nr. 164 (von 1171?): Übereignung eines Gutes durch Herzog Heinrich (den Löwen): *ut plena fraternitas ei daretur*.

Andere derartige Konventsbruderschaften bildeten des öfteren wiederum unter sich eine *fraternitas*. Dies ist auch aus dem bekannten Bericht Bernolds von St. Blasien über die engen Beziehungen von Laiengruppen – bis hin zu Bewohnern ganzer Dörfer – mit hohem Anteil von Frauen für die Zeit um 1100 vor allem zu den Reformkonventen in Schwaben zu erschließen⁹¹). Um dieselbe Zeit bestand die ihrerseits bruderschaftlich mit dem Kloster Corvey verbundene *fraternitas* von Männern und Frauen an der vom selben Kloster *in regali villa goslaria* erbauten Kirche St. Vitus. Gemäß ihrer *observantia* widmete sich diese Bruderschaft den klassischen Aufgaben: ihrer Zusammenkunft (*conventus*) am Vitus-Tag, der Unterstützung von *pauperes*, der gemeinsamen Teilnahme an den feierlich gestalteten Totenfeiern, wobei die Mönche im Kloster das weitere Gedächtnis für die Verstorbenen begingen, und schließlich der materiellen Förderung der Vitus-Kirche für die Erhaltung der Bauten und für andere Zwecke, was ebenfalls eine örtliche Nähe der meisten Bruderschaftsmitglieder nahelegt⁹²).

Örtlich, in Städten und ländlichen Siedlungen, radiziert waren offenbar in der Regel die Pilgerbruderschaften. Dafür ist das nur fragmentarisch überlieferte und für diesen Quel-

91) Joachim WOLLASCH, in: Protokoll Nr. 232 (wie Anm. 2), S. 60f.; DERS., Die mittelalterliche Lebensform der Verbrüderung, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von Karl SCHMID/Joachim WOLLASCH, München 1984, S. 215–232, insbes. 224f.; HAVERKAMP, Leben in Gemeinschaften (wie Anm. 1), S. 234 (mit Lit.). Vgl. neuerdings Mathias KÄLBLE, Bruderschaften und frühe Stadtgemeinde. Zu den *Fratres de Friburch* im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: *in frumento et vino opima*. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag, hg. von Heinz KRIEG/Alfons ZETTLER, Ostfildern 2004, S. 111–123, hier S. 114f.; dort auch die Vermutung, daß im 13. Jahrhundert »jede zweite ländliche Pfarrgemeinde eine Bruderschaft« besaß, die häufig die einzige korporative Vertretung der Dorfbewohner dargestellt habe.

92) Vgl. vorherige Anm.; die *observantia* der *fraternitas ... in honore sancti Viti* ist überliefert unter der Rubrik *Notae Corbeienses*, ediert in: Monumenta Corbeiensia, hg. von Philipp JAFFÉ, Berlin 1864 (ND 1964), S. 72f. Vgl. für derartige, wohl allgemein auf einer *fraternitas* beruhende Verbindungen auch die Beziehungen von *universi textores in Maguntina civitate habitantes* zum Stift St. Stephan im 12. und frühen 13. Jahrhundert: Mainzer Urkundenbuch, Bd. I: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), bearb. von Manfred STIMMING, Darmstadt 1932, S. 303–305, Nr. 399 (wohl Fälschung aus dem 13. Jahrhundert), II. Bd., Teil I: 1137–1175, bearb. von Peter ACHT, Darmstadt 1968, S. 616–618, Nr. 373; vgl. Monika ESCHER-APSNER, Bauförderung, Seelsorge und Armenfürsorge. Die Münstermaifelder Bruderschaft St. Trinitas / St. Michael, in: Archiv für mittelhochdeutsche Kirchengeschichte 55 (2003), S. 148–176, hier S. 155f. Vgl. ferner den *conventus* zwischen dem Londoner Stift Sankt Martin le Grand und der *congregatio* der Londoner Sattler (*confratres et participes*) etwa aus der Mitte des 12. Jahrhunderts (mit Verpflichtung einerseits des Stifts zu Messen und Gebeten für die Lebenden und Verstorbenen, Glockengeläut und Prozession bei der Beerdigung eines Mitglieds auf dem Kirchhof und andererseits der *confratres* zum Kirchenbesuch am Festtage des Kirchenpatrons und zu Geschenken und Almosen für die Wachskerzen): ediert von G. H. MARTIN, The early history of the London saddlers' guild, in: Towns and townspeople in medieval and renaissance Europe. Essays in memory of J. K. Hyde, hg. von Brian PULLAN/Susan REYNOLDS, Manchester 1990, S. 145–154, hier S. 148; diesen und weitere Hinweise verdanke ich der Magisterarbeit meines Schülers Ch. M. REUTHER, Studien zu bruderschaftlichen Organisationen in England während des hohen Mittelalters (Trier 2003).

lentypus einzigartige Pilgerbruderschaftsbuch von St. Matthias bei Trier aufschlußreich. Eine solche Bruderschaft bildeten im bald zur Stadt erhobenen staufischen Gröningen die *civitatis habitatores*, die um 1226 ihren Schultheißen zum *magister fraternitatis* wählten, was jedenfalls eine weitreichende Übereinstimmung von Bruderschaft und Kommune aufzeigt. Zu einer eigenen St. Mattheiser Pilgerbruderschaft hatten sich auch Geistliche und Laien vom fernen Augsburg aus verschiedenen, teils wohl für sich wiederum eine Bruderschaft bildenden Gruppen – darunter *omnes mercatores* und *omnes seniores* – zusammengeschlossen⁹³).

Derartige Verquickungen zwischen Bruderschaften verschiedener Ausrichtung sind auch anderweitig zu beobachten. Eine solche Spielart bildete im 12. Jahrhundert die *fraternitas quae vulgo zehga*, die in der erzbischöflichen Metropole Salzburg ihren Mittelpunkt hatte. Offenbar unter starkem Einfluß der Salzburger Reformbewegungen waren darin Kleriker, Mönche, Nonnen, Frauen, Laien, Arme und Reiche vereinigt. Sie gliederte sich in 47 *congregationes*, die sich über die Kirchenprovinz verteilten und insgesamt wohl an die 1000 Mitglieder umfaßten. Im Zentrum standen neben den üblichen Aufgaben die Fürsorge für das Begräbnis ihrer Mitglieder, wobei neben Pfarrkirchen auch Klöster einbezogen wurden, und vor allem die Armen- nebst der Fremdenfürsorge. Der organisatorische Kern dieser Bruderschaft war offenbar identisch mit der seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert sicher nachweisbaren *fraternitas civium Salzburgensium, que zecha vulgo dicitur*, die (später) ihren Mittelpunkt in der Salzburger Pfarrkirche hatte⁹⁴).

Wie die Goslarer St. Vitus-Bruderschaft widmeten sich auch andere, in ihrer personellen Zusammensetzung weit überwiegend stadtzentrierte Bruderschaften der Förderung von klösterlichen Hospitälern oder auch kirchlichen Bauten. Bereits längere Zeit vor der Mitte der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts hatte das Kölner Benediktinerkloster St. Martin mehrere *burgenses* in seine Gebete einbezogen und sie in seine *fraternitas* aufgenommen, weil diese Kölner Laien-Brüder den Grund und Boden erworben, das Gebäude errichtet und sich auch sonst für das *peregrini et pauperes* dienende Klosterhospital eingesetzt hatten. Der dann ausgebrochene Streit über *ministrationem et curam pauperum* und somit über das Amt des *provisor hospitalis* wurde durch Vermittlung des Kölner Erzbi-

93) Vgl. HAVERKAMP, »Heilige Städte« (wie Anm. 26), S. 380 mit Anm. 51 (mit Korrektur der Edition: statt »seniores« richtig: »omnes seniores«). Die »Geschichte« über *civitas quedam domini regis, que vocatur Gruninge, spectans ad imperium, in qua civitatis habitatores in fraternitate beati Mathie apostoli ex antiquo fratres conscripti et associati sunt* ist Bestandteil der Mirakelberichte in den *Acta inventionis, translationis et miraculorum s. Mathie*, Seminarbibliothek Trier, 98, fol. 56v–60v. Meiner Schülerin Hanna Elisabeth KRAUS verdanke ich die Transkription dieser aufschlußreichen Quelle im Rahmen ihrer Schriftlichen Prüfungsarbeit über »Die »fraternitates in honore beati Mathie« – Studien zum hochmittelalterlichen Pilgerbruderschaftswesen«. Vgl. oben Anm. 91.

94) Salzburger Urkundenbuch (wie Anm. 76), IV, S. 473f., Nr. 404 a, b; DOPSCH, Die wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 76), S. 700ff., Wilhelm STÖRMER, Bürgerliche Korporationen im spätmittelalterlichen Bayern, in: Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. von Peter JOHANEK, Köln u. a. 1993, S. 111–147, hier S. 131.

schofs so geschlichtet, daß die *laici fratres*, die offenkundig selbst wiederum eine Bruderschaft bildeten, den – formal der Aufsicht des Abtes unterstehenden – *provisor* stellen sollten und auch das Vermögen und die Einkünfte zugunsten des Hospitals geregelt wurden⁹⁵. Dies ist nur ein weiterer Beleg für die Komplexität der Beziehungen zwischen Bruderschaften und Hospitälern und auch für die gleitenden Übergänge von derartigen Fürsorge- und Seelsorgeeinrichtungen zwischen Kloster oder auch Stift einerseits und städtisch-bürgerlichen und stadtgemeindlichen Hospitälern andererseits⁹⁶.

Die Errichtung und Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden war während des hohen Mittelalters anscheinend nur in wenigen Fällen das ausschließliche Ziel von Bruderschaften. Dazu gehörten wohl jene von Pamplona, Urgel, Lisieux, Bayeux, Noyon oder Straßburg, die teils bereits seit dem 12. Jahrhundert für die jeweiligen Kathedalkirchen tätig waren⁹⁷. Der Großteil der in diesem Bereich aktiven Bruderschaften war multifunktional. Letzteres trifft beispielsweise auch zu für die *confratres beati martyris Saturnini*, die um 1100 einen reich verzierten Altar zu Ehren des wichtigsten Stadtheiligen von Toulouse stifteten und damit ihre Fürbitte zum Wohl der Stadt verknüpften, aber wohl auch sonst als Wohltäter für die Kirchfabrik tätig waren⁹⁸. Städtische Bauten unterstützte die Gilde von St. Omer⁹⁹. Die in einem kleinstädtischen Umfeld wirkende Dreifaltigkeitsbruderschaft in Münstermaifeld – bereits vor 1216 vom dortigen Martinsstift begründet – setzte sich zu-

95) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hg. von Leonard ENNEN/Gottfried ECKERTZ, Bd. I, Köln 1860 (ND 1970), S. 525–527, Nr. 58; vgl. JAKOBS, Bruderschaft und Gemeinde (wie Anm. 26), S. 304f.; vgl. Manfred GROTEN, Die Kölner Richerzeche im 12. Jahrhundert, mit einer Bürgermeisterliste, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 48 (1984), S. 34–85, hier S. 54, zum Zusammenhang mit der erst 1185 sicher bezeugten Richerzeche; vgl. die Kontroverse mit Wolfgang PETERS, Zum Alter der Kölner Richerzeche, in: Jahrbuch des Kölner Geschichtsvereins 59 (1988), S. 1–18, und Hugo STEHKÄMPER, Die Stadt Köln in der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich, hg. von Stefan WEINFURTER, 3 Bde., Sigmaringen 1991, III, S. 75–152, hier S. 136ff. (wie Groten für eine Frühdatierung mit der Tendenz, sie noch weiter zurück bis zum Anno-Aufstand zu verlegen). Die These von Groten wird von Letha BÖHRINGER, Art. »Richerzeche«, in: Lexikon des Mittelalters 7, München 1995, Sp. 831, deutlich präferiert. Vgl. folgende Anm.

96) Vgl. zur Orientierung über den Forschungsstand künftig die Publikation der Beiträge auf der Reichenautagung vom Frühjahr 2002 über »Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler«, siehe Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll Nr. 387. Über die spezifische Problematik hat inzwischen mein Schüler Benjamin LAQUA als Schriftliche Hausarbeit eine exzellente, auf Köln zentrierte, aber keineswegs beschränkte, Studie vorgelegt: Zusammenhänge zwischen Bruderschaften und Hospitälern in Köln während des 12. und 13. Jahrhunderts (Trier 2005).

97) W. H. VROOM, De financiering van de kathedraalbouw in de middeleeuwen in het bijzonder van de dom van Utrecht, Maarssen 1981; vgl. mit weiteren Belegen ESCHER-APSNER, Bauförderung (wie Anm. 92), S. 153ff.

98) Jörg OBERSTE, Zwischen Heiligkeit und Häresie. Religiosität und sozialer Aufstieg in der Stadt des hohen Mittelalters, Bd. 2: Städtische Eliten in Toulouse, Köln 2003, S. 222f. (im folgenden auch über weitere Bruderschaften in Toulouse).

99) Vgl. oben mit Anm. 68f. Für die Vielseitigkeit der Aufgaben vgl. auch die von *quidam catholice conversationis viri tam clerici quam laici (karitatem dei et proximi habentes)* in Goslar gegründete *fraternitas* zu Ehren Christi und der Jungfrau Maria und *pro salute corporis et anime* Kaiser Friedrichs I. und seiner Frau, der

nächst stärker für den Bau der Stiftskirche ein, wandte sich jedoch seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts mehr karitativen Aufgaben in der Stadtgemeinde und dabei auch der Förderung des Heilig Geist-Hospitals zu¹⁰⁰).

Auch die sogenannten Brückenbruderschaften verbanden mit dem Bau und dem Unterhalt von *pontes* in der Regel die Fürsorge für Fremde und Arme, zumal mit Brücken vielfach Hospitäler auch topographisch eng verbunden waren. Sie sind bisher für das hohe Mittelalter nicht im *Regnum teutonicum* nachgewiesen, obwohl auch hier allein schon die Verbindung von Brücke und Hospital¹⁰¹) in jeder Hinsicht Ansatzpunkte für Bruder-

Kaiserin Beatrix *et pro salute vivorum ac mortuorum*. Die Mitglieder verpflichten sich aus Liebe zu Gott und zum Nächsten *cum viderent multos probos et honestos viros, concives suos, ad tantam paupertatem redactos, quod, cum infirmitate occupati succumberent, nullarum rerum consolationem haberent, et in die obitus sui rebus necessariis sepulture carerent*, daß sie diesen *confratres* wöchentlich einen *solidus de communi* geben und im Todesfalle für das Begräbnis vier *solidi* leisten, für die Durchführung der Vigilien sorgen und beim Begräbnis anwesend sind etc. Die Bruderschaft stiftet jährlich vier Kerzen *in honore beate Marie virginis*. Ausdrücklich wird festgehalten, daß die *fraternitas* in den letzten mehr als 30 Jahren diesen Pflichten nachgekommen ist und daneben viele Almosen für die Marienkapelle gestiftet, ein Haus errichtet und einen Kelch wie auch dringend notwendige Bücher erworben habe. In der Niederschrift einer angeblichen Bestätigung dieser Bruderschaft durch Friedrich I. und Beatrix werden ausdrücklich neben den Männern auch deren Frauen und Söhne als *nostrī confratres ... de nostra confraternitate* genannt, so daß auch der Kaiser und die Kaiserin als *confratres* zu verstehen sind. Ediert in: Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar gelegenen geistlichen Stiftungen, bearb. von Georg BODE, Halle 1893, S. 298, Nr. 266; MGH DD FI (wie Anm. 32), Bd. 4, S. 308f., Nr. 1013. Anders als Bode und die neueste Edition in MGH DD sieht K. FRÖHLICH, Beiträge zum älteren Bruderschaftswesen in Deutschland, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 55 (1922), S. 19–44, hier S. 24ff., in den unbesiegelten Aufzeichnungen aus dem 12. oder frühen 13. Jahrhundert »erst aus dem 14. Jahrhundert stammende Machwerke« (ebd., S. 29), was mit den von ihm selbst konstatierten paläographischen Befunden nicht zu vereinbaren ist. Unabhängig von der Frage nach der Authentizität der »kaiserlichen« Bruderschaft ist festzuhalten, daß die Autoren der Niederschriften im ausgehenden 12. oder frühen 13. Jahrhundert eine derartig vielseitige *fraternitas* von *concives* als möglich betrachteten. Für die genannte (Urkundenbuch Goslar, S. 298, Nr. 266), wohl von Kaiserin Gisela (1034) initiierte Marienkirche im Goslarer Pfalzbezirk vgl. Caspar EHLERS, Die Anfänge Goslars und das Reich im elften Jahrhundert, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 53 (1997), S. 45–79, hier S. 67, 75ff. 100) ESCHER-APSNER, Bauförderung (wie Anm. 92); DIES., Stadt und Stift (wie Anm. 30), S. 131ff.

101) Vgl. als Beispiel nur das »alte Brückenhospital« an der Steinernen Brücke in Regensburg, das Bischof Konrad IV. um 1213/14 zusammen mit »seinen Bürgern« erwarb und dorthin zwischen 1214 und 1224 »gemeinsam mit seinen Bürgern« das Domspital »verlegte«. Wie schon bei dem im 12. Jahrhundert bestehenden Domspital St. Johannes »führte« die Verwaltung des Hospitals ... eine Laienbruderschaft, die nach eigenen Konstitutionen und der Regel des hl. Augustinus lebte und an deren Spitze ein von den Brüdern gewählter Spitalmeister (*magister hospitalis*) stand. Die Gemeinschaft setzte sich aus zwölf Laienbrüdern, zwei Priestern, zwei Schülern und sieben Schwestern zusammen«, vgl. Artur DIRMEIER, Armenfürsorge, Totengedenken und Machtpolitik im mittelalterlichen Regensburg. Vom *Hospitale pauperum* zum Almosenam, in: Regensburg im Mittelalter, hg. von Martin ANGERER/Heinrich WANDERWITZ unter Mitarbeit von Eugen TRAPP, Regensburg 1995, S. 217–236, hier S. 219f. Vgl. ESCHER-APSNER, Bauförderung (wie Anm. 92), S. 157f., und künftig die Ergebnisse von Frank G. HIRSCHMANN aus dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Trierer Projekt über »Brücken im Mittelalter – multifunktionale Bauwerke in kulturräumlich vergleichender Betrachtung«.

schaften bot. Brückenbruderschaften bestanden sicher seit dem 12. Jahrhundert in großer Zahl vor allem im Süden Frankreichs¹⁰²⁾ und in England, wo in London um 1180 allein fünf *gildae de ponte* in den Pipe rolls nachzuweisen sind¹⁰³⁾. Die weiblichen und männlichen Mitglieder der Brückenbruderschaft von Avignon lebten seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert in *vita communis* mit eigener Kapelle und zugehörigem Friedhof, bildeten also faktisch einen eigenen, auf bruderschaftlicher Basis regulierten Konvent¹⁰⁴⁾. Ansonsten aber wiesen diese *fraternitates* untereinander in ihrer Zielsetzung und in ihrer Organisation große Unterschiede auf. Gemeinsam war ihnen freilich eine mehr oder weniger intensive Verbindung mit den jeweiligen städtischen Gemeinden¹⁰⁵⁾.

Es ist also festzuhalten, daß zwischen Konventen und Bruderschaften in Stadt¹⁰⁶⁾ und Land nicht nur des öfteren institutionelle Übergänge bestanden, sondern auch sehr intensive Beziehungen. Diese setzen Gemeinsamkeiten in der Einschätzung von religiös – also vom ewigen Leben – bestimmten Zielen und Normen für die Gestaltung des Lebens in dieser Welt voraus. Mit diesem Beziehungsnetz waren ebenso Gemeinden intensiv verflochten. Dafür sei insbesondere an die Kölner Trinitätsbruderschaft an der Kirche des Zisterzienserinnenklosters Mariengarten von 1269, an die umfassende Bedeutung der sakralen Ausstattung von Siedlungen und an den Vertrag zwischen der Metzger Stadtgemeinde und dem Kollegiatstift St. Thiebaut von 1181 erinnert.

4. KONNEXE ZWISCHEN BRUDERSCHAFTEN UND GEMEINDEN

Das mit den Konventen und Kirchen verflochtene Netzwerk zwischen Bruderschaften und Gemeinden ist im Vorhergehenden schon vielfach angesprochen worden, so daß nun – teils zusammenfassend, teils ergänzend – abstrakter formuliert wird. Dabei wird an die im ersten Teil konstruierten Kriterienbündel über Bruderschaften und Gemeinden

102) LE BLÉVEC, *La part du pauvre* (wie Anm. 35), I, S. 315ff.

103) *The Great Roll of the Pipe for the twenty-sixth year of the reign of King Henry the Second. A. D. 1179–1180*, ed. by The Pipe Roll Society (Publications of the Pipe Roll Society 24), London 1908 (ND 1966), S. 153f.; diese und weitere Hinweise verdanke ich der Magisterarbeit von REUTHER, *Studien* (wie Anm. 92).

104) LE BLÉVEC, *La part du pauvre* (wie Anm. 35), I, S. 364f.

105) Marjorie N. BOYER, *The Bridgebuilding Brotherhoods*, in: *Speculum* 39 (1964), S. 635–650; Nicholas BROOKS, *Medieval bridges. A window onto changing concepts of state power*, in: *Haskins Society Journal* 7 (1995), S. 11–29.

106) Vgl. beispielsweise die Sint-Lievensbroederschap des Klosters von Sint-Baafs in Gent (*gulde der guldebroyders ende ghuldesusteren*) von 1283/84 (nach einer 1437/38 angefertigten Übersetzung des verlorenen lateinischen Originals mit detaillierter Festlegung der Teilhabe *in alle de weldaden en duechdelicke werken* (einschließlich der *aelmoesenen*) ... *die men binnen den cloostere doet*, mit Sicherung des Begräbnisrechtes im Kloster und der Sicherung der Begräbniskosten für in Armut geratene Mitglieder: Paul TRIO, *Statuten van laatmiddeleeuwse broederschappen. Enkele Gentse voorbeelden*, in: *Bulletin de la Commission Royale* 155 (1989), S. 279–308, ediert: S. 297–299.

angeknüpft. Darauf gestützt, sollen zunächst die Gemeinsamkeiten oder doch Affinitäten zwischen beiden Ordnungskonfigurationen verdeutlicht werden. Dazu zählen:

- das religiös begründete Leitprinzip der Brüderlichkeit und somit unter den jeweiligen Mitgliedern die grundsätzliche Gleichberechtigung, die – im Kult, Mahl und weiterem Ritual fundiert – freilich funktional differenziert war und zudem durch andere tatsächliche Bindungen, darunter nicht zuletzt familiäre, relativiert wurde;
- die Konzentration auf Kirchen (und damit räumlich verbundene Kirchhöfe) in einer Kult- und Seelsorgegemeinschaft der Lebenden und der Toten, wobei maßgebliche religiöse Einstellungen und Normen sich im Laufe des hohen Mittelalters wesentlich änderten und auch unter den jeweiligen Mitgliedern – vielfach vermittelt durch Konvente und andere geistliche Gemeinschaften – kontrovers sein konnten;
- regelmäßige, zumeist mit kultischen Handlungen verknüpfte, daher wiederum in Kirche und/oder Friedhof stattfindende Versammlungen, wozu in Gemeinden, aber auch in größeren Bruderschaften – wie jener in St. Omer – in der Regel mit Glocken aufgerufen wurde¹⁰⁷;
- dort gemeinsam¹⁰⁸ oder durch Vertreter gefaßte, für alle verbindliche Beschlüsse unter Einschluß von Statuten, wobei Bruderschaften zumeist wohl früher als Gemeinden als Antriebskräfte der Verrechtlichung und Verschriftlichung wirkten;
- die Sanktionierung der gemeinsamen Verpflichtungen, was mehr oder weniger starke Ansätze zur eigenen Gerichtsbarkeit und damit zur Herrschaftsausübung implizierte;
- damit verbunden die Friedenssicherung auch durch Disziplinierung unter den eigenen Mitgliedern;
- die weitere materielle Fürsorge für die Mitglieder und vielfach darüber hinaus, insbesondere für die verarmten *fratres et sorores*, aber auch regelmäßig für andere *pauperes* oft unter Einschluß der *peregrini*, wobei in den jüdischen Kommunen das Amt des Almosenvorstehers bezeichnenderweise schon früh verfestigt war¹⁰⁹;

107) Vgl. ESPINAS/PIRENNE, *Les coutumes* (wie Anm. 68), S. 194f., Nr. 14 und 22: *Custos Sancti Audomari qui primam sonat, per quam ad capitulum nostrum adunamur, et nobis reliquiias accomodat, singulis noctibus, unum lotum*. Ferner »Das Statut der Knuts Gilde zu Odense«, in: Max PAPPENHEIM, *Die altdänischen Schutzgilden. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaft*, Breslau 1885, S. 454–471, 469, Nr. 43. Vgl. allgemein Alfred HAVERKAMP, »... an die große Glocke hängen«. Über Öffentlichkeit im Mittelalter (1996), zuletzt in: DERS., *Gemeinden* (wie Anm. 1), S. 277–313; DERS., *Communità e spazio* (wie Anm. 27).

108) Vgl. oben mit Anm. 18, 37, 49, 69 und öfter. Vgl. weiterhin: Die Statuten der »Kaufleute-Innung« von Quedlinburg von etwa 1300, in: Klaus MILITZER/Peter PRZYBILLA, *Stadtentstehung, Bürgertum und Rat. Halberstadt und Quedlinburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, Göttingen 1980, S. 236–253, hier S. 239f.; darin übrigens auch der ausdrückliche Beschluß: *dat de dochter lyk deme sone an der yninghe recht haben scal, da beyde in de yninge gheboren sin, an bede vnde vordeyle* (»hinzugefügt von einer Hand aus dem Anfang des 15. Jhs.«). Vgl. ebd., S. 226–231: Die Statuten der »Kaufleute-Innung« zu Halberstadt, ebenfalls um 1300.

109) Vgl. Einleitung und Edition: *Berichte über die Judenverfolgungen während des Ersten Kreuzzuges*, hg. von Eva HAVERKAMP (MGH Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland 1), Hannover

– insgesamt die Verpflichtung auf den jeweiligen *honor*, das *bonum commune*, das *commune commodum* oder auch die *utilitas communis*.

Beide verbinden auch die Flexibilität und Dynamik in den Organisationsformen und Zielsetzungen. Beide beeinflussten sich gegenseitig und auf beide wirkten auch andere Faktoren stark ein, unter denen insbesondere familiäre Bindungen in der Regel äußerst effizient waren. Daher unterschieden sich beide Organisationsformen auch im Hinblick auf Autokephalie und Autonomie nicht grundlegend.

Daneben konnten aber auch gravierende Unterschiede bestehen. Diese ergaben sich vor allem aus den verschiedenartigen Zielsetzungen, die bei Gemeinden lokal zentriert waren, während sie bei Bruderschaften weiter reichen konnten. Damit zusammen hingen die verschiedenartigen Herkunftsbereiche und somit auch die Auswahl der Mitglieder. Die Bruderschaften hatten aufgrund ihrer in der Regel spezifizierteren Zielsetzungen bei der Aufnahme von Mitgliedern insgesamt größere Auswahlmöglichkeiten als die Gemeinden. Bei letzteren war bekanntlich wiederum ein großes Spektrum innerhalb des Bürgerrechts üblich und wurde darüber hinaus zwischen Bürger und Einwohner unterschieden¹¹⁰). Aber auch bei den Bruderschaften wurden des öfteren abgestufte Formen der Mitgliedschaft praktiziert¹¹¹). Große Ähnlichkeiten bestanden wohl insgesamt bei den Exklusionsmodi. In Basel sollte im 13. Jahrhundert nach dem Wortlaut der in der Regel vom Bischof ausgestellten und von Domkapitel und Stadtgemeinde mitbesiegelten *gesetzide an dir zünfte und an disim almüsen* der Ausschluß wegen Ungehorsam durch Mehrheitsbeschluß aus einer Zunft auch für die anderen Bruderschaften gelten. Damit wird zugleich die auch sonst nachweisbare Mitgliedschaft einer Person selbst in verschiedenen beruflich orientierten Bruderschaften belegt¹¹²). Zudem drohte jedem, *der an offenrre bewertir bozheit*

2005, zur Orientierung vgl. Johann MAIER, Art. »Armut, IV. Judentum«, in: Theologische Realenzyklopädie 4, Berlin/New York 1979, S. 80–85. Über das unzureichend erforschte Thema der Rolle der Armut und der Armenfürsorge in den jüdischen Gemeinden bereitet mein Schüler Rainer Barzen eine größere Studie vor. Vgl. unten Anm. 140.

110) Vgl. mehrere Beiträge in: Neubürger im späten Mittelalter (wie Anm. 37).

111) Vgl. unten Anm. 112, 115.

112) Urkundenbuch Basel (wie Anm. 22), II, S. 314–316, Nr. 430 (1264–1269): Erlaubnis und zugleich Bestätigung einer *zunft*, mit der das *almusen* verbunden ist, durch Bischof Heinrich mit Zustimmung u. a. des Stadtrats und der Gemeinde an die Gärtner, Obster und *menkeller* (Händler?). Diesem Rechtsakt liegt ein gegenseitig beschworener Vertrag zugrunde: *daz wir inen unde si uns und unserem gotzhus geworn hant zi helfenne zi unsern noten und wir inen zirn noten gegen menlichem*. In der Urkunde wird, wie ähnlich auch sonst in Basel vorgeschrieben wird, der *zunft* erlaubt, alle anderen, die diese *antwerke* ausüben, in ihre Zunft zu zwingen. Jedoch wird ausdrücklich auch die Aufnahmegebühr von *burger, der diz antwerk selbe niht ubit und dir zu kumit*, festgelegt (ein Pfund Wachs, jedoch im Unterschied zu den anderen keine Geldzahlung, wobei in der Urkunde auch sonst geringe Summen genannt werden). Entsprechend wird den regulären Mitgliedern gestattet, auch einer anderen Zunft anzugehören. Wird jemand aus dieser Zunft ausgeschlossen, so soll dies auch für die anderen gelten, in denen er Mitglied ist: *Swer under in mit ungehorsami verwrchte, daz in sin zunft wrde ufgesetzt mit der meren volge, het er och ander zunfte, den er nut so vaste gebunden ist, die*

schuldic ist, der Ausschluß aus der *giselleschefte*, also eine Exkommunikation¹¹³). In Stendal sollte – wie erwähnt¹¹⁴) – die Exklusion aus der *civilitas* auch jene aus der führenden Bruderschaft nach sich ziehen. Allgemeine abwertende Kategorien – wie die uneheliche Geburt – für den Ausschluß aus Bruderschaften und Bürgerrecht sind anscheinend vor dem beginnenden 14. Jahrhundert nicht nachzuweisen. Sie setzen jedoch seit den zwanziger Jahren desselben Jahrhunderts »im Kernraum der Hanse« ein, ohne daß jedoch von einem allgemeinen Trend die Rede sein kann¹¹⁵).

Abgesehen von den engeren Klerikerbruderschaften waren Frauen, die bekanntlich seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert mehr als jemals zuvor im Mittelalter in den religiösen Bewegungen aktiv waren und auch in vielen anderen Belangen bessere Konditionen erhielten¹¹⁶), bei der Aufnahme in Bruderschaften offenkundig nicht generell benachteiligt. Anders als in der Forschung zumeist dargestellt, nahmen Frauen auch in sehr vielen beruflich orientierten Bruderschaften an den kultischen, aber auch an den weiteren Veranstaltungen teil¹¹⁷) und waren sowohl in die Seelsorge als auch in die Fürsorge einbezogen¹¹⁸), wenn sie anscheinend auch keine Ämter wahrnehmen konnten. Letzteres galt noch

sint im alle mit der ufgisetzit. Wird ein durch Mehrheitsbeschluß Ausgeschlossener gegen ein Bußgeld wieder aufgenommen, so soll er auch *danne die andern zunfte wider* haben. Vorgeschrieben wird ferner, daß im Falle des Todes eines Mitglieds oder seiner Frau in Basel wie auch außerhalb sich die Zunftmitglieder *mit oppher und mit ir liehte* am Begräbnis beteiligen sollen. Bei Armut des Gestorbenen werden die Begräbniskosten aus dem Almosen der Zunft bezahlt. Auch in dieser Hinsicht wird nicht zwischen den in den bezeichneten Handwerken tätigen Mitgliedern und den anderen unterschieden. Ähnlich auch die Urkunde für die Weber und »Leinwetter« von 1268: Urkundenbuch Basel (wie oben), II, S. 6f., Nr. 9.

113) Urkundenbuch Basel (wie Anm. 22), I, S. 314–316, Nr. 430 (1264–1269): Auf der Grundlage des beiderseits beschworenen Vertrags wird die Zunft verpflichtet: *Swer an offrenre bewertir bozheit schuldic ist und ime dar umbe sin zunft genomen wirt, daz gebieten wir inen uffen ir eit, daz si in nemmer zir giselleschefte lazen komen. Och geloben wir inen an guten truwen, daz wir niemer umb in enkein bette horin.*

114) Vgl. oben mit Anm. 72.

115) Vgl. Knut SCHULZ, Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte, in: Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von Ludwig SCHMUGGE, München 1994, S. 67–83, hier S. 75ff.: »Bereits 1323 schlossen die Lakenmacher in Altenwiek (Braunschweig) sowohl Uneheliche als auch Bettler, Lotterbuben, Bader, Schäfer, Barbieri und Leineweber von dem Gewerbe aus« (S. 76). Schulz betont die starken regionalen Unterschiede und ebenso die bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts gegenläufigen Tendenzen.

116) Vgl. oben Anm. 22, 48, 108, 112 und unten Anm. 117ff.; HAVERKAMP, Zwölftes Jahrhundert (wie Anm. 5), 13f., 25, 90–99, 105–107, 109f., 201f., 208–211, 217, 219f., 230f.

117) Vgl. die Beschreibung über die Teilnahme der Tochter (Christina) *in gilda que vocatur mercantium, maximo videlicet negociatoribus atque celeberrimo festo als pincerna* in Huntingdon auf Wunsch ihrer den Vorsitz führenden Eltern, die sie so in Verführung bringen wollen: The life of Christina of Markyate. A twelfth century recluse, hg. von Charles H. TALBOT (1959), zuletzt Reprint with additional material, Oxford u. a. 1987, S. 48f. Den Hinweis verdanke ich der Magisterarbeit von REUTHER, Studien (wie Anm. 92).

118) Urkundenbuch Basel (wie Anm. 22), I, S. 76–78, Nr. 108, für die Basler Kürschner von 1226 (wie Anm. 22): *Preterea sciendum est, quod sub hoc conducto non solum viri verum etiam mulieres que eiusdem operis sunt comprehenduntur* (S. 77); ausdrücklich auch ebd., II, S. 43–45, Nr. 77, für die »Zunft der Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner, Wanner und Drechsler« von 1271: *In dirre selben zunf sint die vrowen als die man, die wile ir wirtle lebent, und nach ir manne tode, die wile sie wittewen sint* (S. 44).

striker in den Kommunen. Dies schloß offenkundig in jüdischen Gemeinden die führende Rolle einzelner Frauen, vornehmlich Witwen, nicht aus¹¹⁹⁾.

Konsequenter als dies in den meisten Gemeinden zumal nördlich der Alpen vor der stärkeren Verbreitung der Ratsverfassung üblich war, sollte in den Bruderschaften satzungsgemäß die Institutionalisierung durch Ämter auf Wahlen beruhen. Ob Entscheidungen in den Bruderschaften früher als in Gemeinden nach Stimmenmehrheit gefällt wurden, ist eine offene Frage.

Die aufgezeigten Gemeinsamkeiten – oder doch ausgeprägten Affinitäten – bestärken die bereits vielfach geäußerten Auffassungen, daß einzelne lokal zentrierte Bruderschaften schon seit dem frühen Mittelalter ein großes Spektrum an Funktionen wahrnahmen, die später von Kommunen ausgeübt wurden, an der Kommunebildung wesentlich beteiligt waren oder sogar wie Gemeinden gewirkt haben. Dafür bietet England die bekanntesten, aber keineswegs die einzigen Belege¹²⁰⁾, wie beispielsweise auch neuere Überlegungen zu Freiburg im Breisgau nahelegen¹²¹⁾.

119) Vgl. die herausgehobene Stellung der Jüdin Chändlein (Hanna), die 1356 von der christlichen Stadtgemeinde Regensburg »den Auftrag erhielt, zusammen mit ihren Genossen die Steuern der zuwandernden Juden festzulegen«: siehe *Germania Judaica*, Bd. III, 1350–1519, hg. von Arye MAIMON/Mordechai BREUER/Yacov GUGGENHEIM, Teilbd. 2, Tübingen 1995, S. 1191; vgl. Franz-Josef ZIWES, Zum jüdischen Kapitalmarkt im spätmittelalterlichen Koblenz, in: *Hochfinanz im Westen des Reiches, 1150–1500*, hg. von Friedhelm BURGARD/Alfred HAVERKAMP/Franz IRSIGLER/Winfried REICHERT, Trier 1996, S. 49–74, insbesondere über die Jüdin Reynette, S. 59ff.; vgl. auch DERS., Reynette – eine jüdische Geldhändlerin im spätmittelalterlichen Koblenz, in: *Koblenzer Beiträge zur Geschichte und Kultur N. F. 4* (1994), S. 25–40, sowie Martha KEIL, Namhaft im Geschäft – unsichtbar in der Synagoge: Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschenas, in: *Europas Juden im Mittelalter, Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002*, hg. von Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 13–29.

120) Vgl. Susan REYNOLDS, *An introduction to the history of English medieval towns*, Oxford 1977, S. 80ff.; Natalie FRYDE, *Gilds in England before the Black Death*, in: *Gilden und Zünfte* (wie Anm. 2), S. 215–229; auch Anm. 18; Susan REYNOLDS, *English Towns*, in: *England and Germany in the high middle ages*, hg. von Alfred HAVERKAMP/Hanna VOLLRATH, Oxford 1996, S. 271–282, hier S. 278: »A guild – whether called a guild of merchants or a guild of burgesses – could also provide a forum for collective activity in a town where seigniorial officials loomed over the normal and official governing assembly, though it seems clear, that some towns managed to organize themselves and negotiate liberties without one. At the same time no one seems to have bothered about the distinction between guild and town, while the rules of membership in both seem to our way of thinking to have been hopelessly unclear«. Eine neuere umfassende Untersuchung über diese Problematik während des hohen Mittelalters in England liegt meines Wissens nicht vor. Vgl. ferner Christoph ANZ, *Gilden im mittelalterlichen Skandinavien*, Göttingen 1998, S. 263ff.: »Damit deutet ... auch bei den Beziehungen zwischen Gilden und lokaler Obrigkeit vieles auf sehr enge Kontakte bis hin zur völligen Gleichsetzung von Bürgern und Gildemitgliedern« (S. 264). Vornehmlich aus französischem Blickfeld vgl. Catherine VINCENT, *L'apport des confréries à la pratique du droit dans la société urbaine, à partir d'exemples français et italiens des XIII^e–XV^e siècles*, in: *Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit du Moyen Âge*, hg. von Pierre MONNET/Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174), Göttingen 2003, S. 97–115 unter anderem mit der These, »que ce serait plus la confrérie qui aurait influencé le droit urbain que l'inverse« (S. 114).

121) Mathias KÄLBLE, *Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert*, Freiburg 2001, S. 38f.: »Sozialfürsorge

Bruderschaften übernahmen aber auch später – wie im Languedoc und in den französischen Ostalpen während des 13. Jahrhunderts – einen wesentlichen Teil von Funktionen verbotener oder anderweitig unterdrückter Kommunen¹²²⁾. In anderen Fällen war die *fraternitas* mit der Organisation der Ortsbewohner deckungsgleich¹²³⁾, was beispielsweise auch für eine St. Matthias-Pilgerbruderschaft gilt¹²⁴⁾. Derartige Gegebenheiten müssen im Zusammenhang mit Kirchgemeinden gesehen werden, die nicht selten auch in Städten – wie im lothringischen St. Mihiel¹²⁵⁾ – weitaus wirksamer waren als die sogenannten »politischen« Gemeinden. Bruderschaften repräsentierten auch »Kirchspiele«, wie dies für die Kölner »Sondergemeinden« zutrifft¹²⁶⁾. Vereinzelt sind sogar – wie für Limoges im beginnenden 12.¹²⁷⁾ und für Orvieto im ausgehenden 13. Jahrhundert¹²⁸⁾ – innerhalb einer Stadt Parochialbruderschaften nachzuweisen. Übrigens wurde während des späteren Mittelalters vornehmlich in Österreich, aber beispielsweise auch im südböhmischen Znaim des öfteren die Gesamtheit der Juden an einem Ort als »Judenzeche« dargestellt¹²⁹⁾.

und Totenmemoria waren wesentliche Elemente genossenschaftlich organisierter Gruppen und als solche – das wurde bislang nicht beachtet – offensichtlich auch für die Konstitution der Freiburger Marktgemeinde von einiger Bedeutung«. Anders als Gerhard DILCHER, Stadtherrschaft und kommunale Freiheit – das 11. Jahrhundert ein Kreuzweg?, in: Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert, hg. von Jörg JARNUT/Peter JOHANEK, Köln u. a. 1998, S. 31–44, hier S. 40, betont Kälble für die Freiburger Marktgemeinde, daß sie sich »in ihren Anfängen« »nicht nur als Eidgenossenschaft und Gerichtsgemeinde« »präsentiert«, sondern sich auch als Kultgemeinschaft erweist. Entsprechend wird verfügt, daß bei fehlendem Erbe die *hereditas* zu einem Drittel zum Seelenheil des Verstorbenen an die Armen gegeben wird, ein weiteres Drittel der Vogt erhält und das weitere für die bauliche Ausstattung des Ortes verwendet wird. Vgl. DERS., Bruderschaft (wie Anm. 91). Vgl. ferner die Ausführungen in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll Nr. 387 für die Frühjahrstagung 2002 über »Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler«, S. 76f., 79. Vgl. auch die aus Erfurter *conciues* bestehende, erstmals 1132 erwähnte *communio, que fraternitas dicitur*. Dieser überträgt Erzbischof Adalbert I. 1132 das Patronatsrecht (Einsetzungsrecht des Priesters) über die durch seinen Getreuen Witelo gegründete Kapelle St. Georgii in Erfurt. Die *fraternitas* erweist sich durch die weiteren Bestimmungen als Bruderschaft für das Hospital an der Georgskirche. Ediert in: Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, Bd. 1: 706–1330, bearb. von Alfred OVERMANN, Magdeburg 1934, S. 794f., Nachtrag Nr. 1. Vgl. die mir freundlicherweise als Typoskript zugänglich gemachte, von Matthias Werner betreute Jenaer Dissertation (2003) von Stephanie WOLF, Erfurt im 13. Jahrhundert. Städtisches Autonomiestreben zwischen Mainzer Erzbischof, Thüringer Landgrafen und dem Reich. Die Autorin weist zu Recht auf die große Bedeutung dieser früh bezugten Bruderschaft für die Formation der Erfurter Stadtgemeinde hin (S. 23ff.).

122) MICHAUD-QUANTIN, Universitas (wie Anm. 53), S. 189f.

123) Ebd., S. 191.

124) Vgl. oben mit Anm. 93.

125) Vgl. die Dissertation meiner Schülerin Anja GILLEN, Saint-Mihiel im hohen und späten Mittelalter. Studien zu Abtei, Stadt und Landesherrschaft im Westen des Reiches, Trier 2003, bes. S. 357ff.

126) GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 9, 87ff., 191 und öfter.

127) OBERSTE, Zwischen Heiligkeit und Häresie (wie Anm. 98), S. 220f.

128) FRANK, Bruderschaften (wie Anm. 2), S. 259.

129) Vgl. Mordechai BREUER/Yacov GUGGENHEIM, Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur, in: Germania Judaica, Bd. III (wie Anm. 119), Teilbd. 3, Tübingen 2003, S. 2079–2138, hier S. 2080: »Die Ge-

In größeren Städten – wie Marseille und Avignon, aber auch im Norden Frankreichs – waren um 1200 Bruderschaften, die formal von allen *cives* gegründet waren oder diese doch einbezogen, die entscheidende Korporation mit einem deutlichen Vorrang auch gegenüber der Kommune¹³⁰⁾.

Anders war die Wirkung von einzelnen Bruderschaften, die innerhalb der jeweiligen Kommune eine Führungsrolle innehatten oder doch für längere Zeit durchsetzten. Dazu zählte die Kölner Richerzeche, die selbst wiederum »entscheidenden Einfluß auf die Bildung von Bruderschaften in der Stadt und auf die Gestaltung von deren innerer Verfassung hatte«¹³¹⁾. Trotz ihrer Eigenarten bieten für diese Bruderschaft der Reichen – der Mächtigen und somit auch mächtiger Familien – zahlreiche andere Städte Analogien. Bruderschaften nahmen auch im Verbund miteinander – trotz Konkurrenz untereinander – Einfluß auf die städtischen Führungsgremien¹³²⁾ und bewirkten derart in der Regel einen höheren Grad der kommunalen Institutionalisierung.

In einigen Städten – insbesondere im deutschen Südwesten, wie beispielsweise in Basel – nahmen einige, wohl vornehmlich beruflich orientierte Bruderschaften auch militärische Funktionen in den Gemeinden wahr¹³³⁾, während die vereinzelt, zuerst in Flandern und im Artois, seit dem 12., in größerer Zahl seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert nachweisbaren »Schützengilden« in der Verteidigung ihrer Städte ihre Hauptaufgabe sahen¹³⁴⁾.

Die gewerblich orientierten Bruderschaften hatten einen großen Anteil an der Gestaltung – darunter auch an der Regulierung – des Wirtschaftslebens in den Kommunen. Bru-

meinde vereinigte die Siedler zu einer Interessen- und Kultgemeinschaft und verpflichtete sie zur gegenseitigen Verbundenheit und Verantwortung. Darin glich sie einer Zunft und wurde öfters auch als solche von der Umwelt angesehen«.

130) MICHAUD-QUANTIN, *Universitas* (wie Anm. 53), S. 188ff.: für die 1212 in Marseille errichtete *confratria* vgl. MEERSEMANN, *Ordo fraternitatis* (wie Anm. 82), I, S. 201–204 (mit erneutem Druck des Textes); für die Vorgänge in Marseille und insbesondere Toulouse vgl. OBERSTE, *Zwischen Heiligkeit und Häresie* (wie Anm. 98), S. 94ff.

131) GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 174; vgl. Anm. 95.

132) Vgl. GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 63ff., über die von Caesarius von Heisterbach genannte *dissensio inter scabinos et fraternitates* um 1216 bei der Etablierung des kurzlebigen Kölner Rats; ebd., S. 69–78 mit neuen Thesen über die »Anfänge städtischer Räte im deutschen Reich«.

133) Berent SCHWINEKÖPER in der Diskussion auf der Herbsttagung von 1979: Protokoll Nr. 232 (wie Anm. 2), S. 81: »Die Gilden und Zünfte bilden in manchen Städten – anscheinend besonders im Südwesten – mindestens seit dem hohen Mittelalter Grundlage des militärischen Aufgebots der Städte. ... In Freiburg scheinen ... beispielsweise die Zünfte als gewerbliche Zusammenschlüsse eine viel geringere Bedeutung gehabt zu haben denn als militärische Organisationsformen«. Über die *antwort* als – neben den Constofeln – »wehrfähige Unterorganisation der Stadtgemeinde« in Straßburg vgl. die Dissertation meiner Schülerin YUKO EGAWA, *Stadtherrschaft und Gemeinde in Straßburg vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Schwarzen Tod (1349)*, Diss. Trier 2001, II, 2.4; ferner Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, S. 148–152, hier S. 150.

134) Vgl. Theo REINTGES, *Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden*, Bonn 1963; für die Befunde im Untersuchungsgebiet vgl. ESCHER-APSNER, *Bauförderung* (wie Anm. 92), S. 159, und das

derschaften übernahmen in ihrer Gesamtheit, aber auch durch Spezialisierung einzelner *fraternitates* wesentliche Aufgaben in der Fürsorge und – damit untrennbar verbunden – in der Seelsorge für Verarmte, Arme, Kranke und Fremde und ergänzten damit auch den Wirkungsbereich von Haus und Familie. Sie übten damit neben den Konventen Funktionen aus, die für die Kommunen selbst im höchsten Maße legitimierend waren, die sie aber zumindest bis weit in das späte Mittelalter Konventen und Bruderschaften und deren Institutionen überließen. Dabei behielten Haus und Familie weiterhin – wenn auch tendenziell anscheinend vermindert – in diesem existentiellen Aufgabenbereich eine tragende Rolle. Insgesamt waren die *fraternitates* neben und im Wirkverbund mit den Konventen die wichtigsten Initiatoren und Organisatoren des religiösen Lebens in den Gemeinden und trugen vor allem durch ihre »Spezialisierung« – vielfach auch in Konkurrenz untereinander – wesentlich zur »diversitas religionum« und damit auch zur Verbesserung der religiösen »Marktchancen« innerhalb der Kommunen bei¹³⁵. Nicht zuletzt waren sie in vielen Fällen effiziente Vermittler zwischen Konventen und Kommune, zwischen denen trotz vielfältiger gemeinsamer Interessen seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert vor allem in den Kathedralstädten des öfteren eine *discordia generalis* bestand, die wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führte¹³⁶.

Konflikte wurden bekanntlich aber auch zwischen einzelnen oder auch mehreren »gleichgesinnten«, vor allem beruflich orientierten Bruderschaften einerseits und den diversen Herrschaftsinhabern und/oder den kommunalen Führungsgremien andererseits in sehr unterschiedlichen Konstellationen und mit verschiedenartigen Folgen ausgetragen. Mit erheblichen regionalen Unterschieden und starken Differenzierungen unter den Städtetypen ergab sich daraus verstärkt seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert oft eine größere Anteilnahme von Bruderschaften an der kommunalen Führung in einer Ratsverfassung. Doch diese Auseinandersetzungen unterstreichen nur die enorme Bedeutung der Konnexen zwischen Bruderschaften und Gemeinden, die ihrerseits mit Konventen, Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften in starken Wechselbeziehungen standen.

5. BRUDERSCHAFTEN UND GEMEINDEN ALS »ORDNUNGSKONFIGURATIONEN«

Trotz dieser starken Verflechtungen bildeten Bruderschaften, Konvente und Gemeinden jeweils eine eigene Ordnungskonfiguration. Hingegen bestanden derartige Unterschiede

für alle wesentlichen Aspekte der Stadt- und Regionalgeschichte im großen Untersuchungsraum grundlegende Werk von ESCHER/HIRSCHMANN, *Die urbanen Zentren* (wie Anm. 67), I, S. 189ff.

135) HAVERKAMP, *Zwölftes Jahrhundert* (wie Anm. 5), S. 88ff., bes. 98f.

136) Vgl. Ernst VOLTMER, *Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter*, Trier 1981, S. 158ff.; ISENMANN, *Die deutsche Stadt* (wie Anm. 133), S. 210ff.; Frank G. HIRSCHMANN, *Wirtzburgensibus ... naturale est destruere et edificare*. Bauprojekte und Stadtplanung in Würzburg im hohen Mittelalter, in: *Das Mittelalter 7* (2002), S. 39–70, insbes. S. 65ff. (mit neuerer Lit.).

nicht oder keineswegs immer zwischen ländlichen und städtischen Gemeinden¹³⁷). Damit ist die These verknüpft, daß die so umfassend verstandene Gemeinde nicht generell aus einem revolutionären Akt entstanden ist, daß vielmehr beide – trotz vielfältiger Unterschiede in sich und untereinander – wesentlich im Prinzip der religiös fundierten Brüderlichkeit und weiteren »traditionellen« Faktoren begründet sind. Diese These schließt die Wirkung anderer Faktoren bis hin zu Notwendigkeiten der Selbstorganisation nicht nur nicht aus, sondern setzt sie geradezu voraus. Daher bestehen auch keine Gründe, sich der jüngst von Herrn Dilcher vorgetragene Auffassung anzuschließen: »Wir müssen also die westlich-europäische Bischofsstadt dieser Periode« – gemeint ist die »stadtherrliche Stadt« vor dem 12. Jahrhundert – »nicht dem okzidental, sondern dem asiatischen Stadttypus Max Webers zuordnen«¹³⁸).

Zugleich erscheint es keineswegs so gesichert, wie dies zumeist dargestellt wird, daß Bruderschaft und Gemeinde innerhalb der Christenheiten nur im orbis latinus existierten¹³⁹). Doch ist wohl unbestreitbar, daß sie nur hier – wenigstens in einigen Regionen der römisch-lateinischen Christenheit – seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert stärkere Handlungsmöglichkeiten, die oft mit Notwendigkeiten zum Handeln zusammenfielen, erhielten und diese auch weithin nutzten.

Daran partizipierten auch die Juden in ihren Gemeinden, die Christen auch als Bruderschaft oder als »Kapitel« auffaßten, innerhalb der Länder, in denen auch christliche Kommunen stärker und dauerhafter wirkten. Zudem wirkten offensichtlich auch im asch-

137) Auch zum historiographischen Hintergrund (Otto von Gierke und Georg von Below) vgl. Klaus SCHREINER, Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Theorien kommunaler Ordnung (wie Anm. 38), S. 35–61. Vgl. die »Arbeitsteilung« in: Karl S. BADER/Gerhard DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa. Berlin u. a. 1999, mit den beiden Teilen: Karl S. BADER, Die Rechtsgeschichte der ländlichen Siedlung, S. 3–249; Gerhard DILCHER, Die Rechtsgeschichte der Stadt, S. 251–827.

138) DILCHER, Bischofsstadt (wie Anm. 42), S. 23; so im wesentlichen erneut in DERS., Einheit und Vielheit (wie Anm. 42), S. 20.

139) HORDEN, Confraternities (wie Anm. 75), S. 44: »The medieval drive to ›associations‹ was indeed pan-medieval. Developments in late antiquity and the early Middle Ages merit longer attention than they have so far received. The confraternities and guilds of the medieval eastern empire were closer to European ones in purpose and structure than might have been thought.« Vgl. Speros VRYONIS, JR., Byzantine demokratia and the Guilds in the Eleventh Century, in: *Dumbarton Oaks Papers* 17 (1963), S. 287–314; zurückhaltend Peter SCHREINER, Die Organisation byzantinischer Kaufleute und Handwerker, in: *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse*, 3. Folge, 183 (1989), S. 44–61; DERS., *Byzanz*, 2. überarb. Aufl. 1994, S. 164: »Da den westlichen Zunftordnungen analoge Texte in Byzanz fehlen, bleibt die innere Organisation der Korporationen weitgehend unbekannt«. Über die 1048 in Theben gegründete Bruderschaft von 49 Mitgliedern – darunter vier Frauen und 18 Geistliche – vgl. John W. NESBITT/John WILTA, A Confraternity of the Comnenian Era, in: *Byzantinische Zeitschrift* 68 (1975), S. 360–384, ferner Leonora NEVILLE, *Authority in Byzantine Provincial Society, 950–1100*, Cambridge 2004, S. 72f., 81–83, 126–128, 173f.

kenasischen Judentum bereits weit vor dem 16. Jahrhundert Bruderschaften¹⁴⁰). Singulär bezeugt – und außerdem nach dem 13. Jahrhundert – ist bisher für den nordalpinen Raum, daß Juden sich sogar in eine »politische« Zunft »einkaufen« konnten. Der Beleg findet sich in einem Antwortschreiben aus dem Jahre 1331 von Bürgermeister, Schultheiß und Rat von Esslingen auf die Bitte der Stadt Reutlingen, *wie die zünfte in unser stat stunden*, die deutlich als »politische« Zünfte organisiert sind: Bei den Ledergerbern und Pergamentmachern bestand demnach die offenkundig auch praktizierte Möglichkeit, *daz ain jude darunder wûrken will*. Dieser muß *die zunft kouffen und lebt doch als ain ander jude in alle wise*¹⁴¹). Die Mitwirkung der Juden in dieser christlichen *zunft* erfordert also keine Konversion. Diese Esslinger »Praxis«, die übrigens auch gegen die Annahme einer ausschließlichen Beschränkung der Juden im nordalpinen Raum auf die Geldleihe nach dem 13. Jahrhundert spricht¹⁴²), erschien offenbar auch für Reutlingen relevant. Dem muß ein Vertrag zwischen der »politischen« Zunft und/oder dem christlichen Stadtrat und der Esslinger Judengemeinde¹⁴³) zugrunde liegen. Dafür dürfte ein Vertragsmodell benutzt worden sein, das ähnlich für die formale Verleihung des Bürgerrechts an Juden im Regnum teutonicum, aber auch in anderen Regionen des lateinischen Okzidents bezeugt ist¹⁴⁴).

Auch diese Verquickungen zwischen Juden und Christen verdeutlichen die Reichweite der »Binsenweisheit«, daß Bruderschaften und Gemeinden in Wechselbeziehungen mit anderen Faktoren, insbesondere neuen religiösen, damit das Diesseits und das Jenseits um-

140) Vgl. BARZEN/ESCHER-APSNER/MULTRUS, Religiös motivierte Barmherzigkeit (wie Anm. 70), S. 408 mit Anm. 55, S. 409 mit Anm. 57, und für Oberitalien die Dissertation meiner Schülerin Angela MÖSCHTER, Juden im venezianischen Treviso, 1389–1509, Diss. Trier 2004, unter anderem über den Zusammenschluß von Paduaner Juden zu einer »Bruderschaft der Altkleiderhändler, die später mit der christlichen Korporation vereint wurde«.

141) Ediert zuletzt (und übersetzt) in: Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, ausgewählt und übersetzt von Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 34), Darmstadt 2000, S. 336–343, Nr. 49, S. 338.

142) Vgl. mit generelleren Überlegungen Alfred HAVERKAMP, Europas Juden im Mittelalter. Zur Einführung, in: Europas Juden im Mittelalter, Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002, hg. von Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 13–29 (auch in englischer Übersetzung: »The Jews of Europe in the Middle Ages – By Way of Introduction«, in: The Jews of Europe in the Middle Ages (10th–15th Centuries): Proceedings of the International Symposium held at Speyer, 20–25 oct. 2002, hg. von Christoph CLUSE, Turnhout 2004, S. 1–16) und ähnlich DERS., Europas Juden im Mittelalter – Streifzüge, in: Europas Juden im Mittelalter, hg. vom Historischen Museum der Pfalz Speyer, Ostfildern-Ruit 2004, S. 17–35 (auch in englischer Übersetzung).

143) Vgl. Germania Judaica, Bd. II, Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hg. von Zvi AVNERI, Tübingen 1968, S. 227–232, S. 229 mit Anm. 24, mit der lapidaren Bemerkung: »Eine Zunftordnung von 1331 erwähnt aber auch jüdische Gerber und Pergamenten«. Vgl. ferner die Belege in: Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, hg. von Alfred HAVERKAMP, 3 Bde., Hannover 2002, Teil 2: Ortskatalog, S. 113f.

144) Vgl. Alfred HAVERKAMP, »Concivilitas« von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter (1996), zuletzt in: DERS., Gemeinden, Gemeinschaften (wie Anm. 1), S. 315–344; DERS., Jüdische Gemeinden (wie Anm. 42), und weitere Beiträge in demselben Bande. Vgl. weiter differenzierend die Dissertation meines

fassenden Vor- und Einstellungen wie auch Verhaltensweisen standen und dementsprechend äußerst flexibel waren. Mit der Betonung der Grundlagen vor dem 12. Jahrhundert, die sich nicht nur in dieser Hinsicht der schablonenhaften Alternative von vertikaler oder horizontaler »Ordnung« entziehen, ist auch die keineswegs originelle Auffassung verknüpft, daß weder die Bruderschaften noch die Gemeinden seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert Bahnen folgten, die zu immanent vorgegebenen Zielen führten. Sie blieben vielmehr eingebunden in oft rasch wechselnde Rahmenbedingungen, in denen sie in vielfältiger Weise sich gegenseitig beeinflussten und sowohl ihre Umwelt gestalteten als auch selbst immer wieder neu geformt wurden.

Unter diesen Faktoren wirkten die auf Blutsverwandtschaft beruhenden oder diese adaptierenden Verbindungen auf die religiös begründeten Bruderschaften und Gemeinden mit wechselnden Gewichten, doch langfristig wohl am stärksten ein: und dies vielleicht mehr als die alten oder neuen Herrschaftsträger. Letztere – und unter diesen auch und wohl vor allem die Bischöfe gerade in den Kathedralstädten – waren alles andere als die prinzipiellen Gegner von Bruderschaften und Gemeinden. Vielmehr wirkten sie des öfteren, freilich zumeist auch in ihrem eigenen politischen Interesse, gegen die Vorherrschaft von Individuen, Familien oder auch Familienverbänden in Bruderschaften und Gemeinden¹⁴⁵). Auch die religiös begründeten Wertvorstellungen waren keineswegs einheitlich, sondern oft selbst innerhalb einzelner Gruppen – und somit auch Bruderschaften – überaus kontrovers. Es bleibt offen, inwieweit auch die Berufung auf den Heiligen Geist und allgemein auf das persönliche Gewissen »unordentlich« wirkte, was seit dem 12. Jahrhundert wohl insgesamt eher möglich war als zuvor¹⁴⁶).

Schülers Matthias SCHMANDT, *Judei, cives et incole*. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter, Hannover 2002; mit weiteren Belegen: Hans-Jörg GILOMEN, Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: Neubürger im späten Mittelalter (wie Anm. 37), S. 125–167.

145) Vgl. oben mit Anm. 31. Zur »Propaganda« des Straßburger Bischofs gegen die von ihm angeprangernten, von der städtischen Führungsgruppe bewirkten Mißstände in der Stadtgemeinde, unter denen auch die *pauperes* zu leiden hätten, im Zusammenhang des »Bellum Waltherianum« um 1260 vgl. EGAWA, Stadtherrschaft und Gemeinde (wie Anm. 133), I, 4; Für die kurz zuvor in Köln vollzogene, vom Erzbischof mitbewirkte »Revolution von oben« vgl. GROTEN, Köln (wie Anm. 16), S. 193ff.; hinsichtlich der Kölner Schiedsverfahren Hugo STEHKÄMPER, Albertus Magnus und politisch ausweglose Situationen in Köln, in: Albertus Magnus. Zum Gedenken nach 800 Jahren: Neue Zugänge, Aspekte und Perspektiven, hg. im Auftrag der Dominikanerprovinz Teutonia durch Walter SENNER OP, Berlin 2001, S. 359–373; Hans Joachim SCHMIDT, Politische Theorie und politische Praxis. Albertus Magnus und die städtische Gemeinde, ebd., S. 343–357; für Vergleiche zwischen Reichsitalien und Deutschland: HAVERKAMP, Zwölftes Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 197f.; DERS., Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens, in: Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter, hg. von Friedrich VITTINGHOFF, München 1982, S. 149–245, bes. S. 205ff., 240ff.

146) Vgl. zu diesem weiten Forschungskomplex als Orientierungen: Arnold ANGENENDT, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997, S. 520ff.; HAVERKAMP, Leben in Gemeinschaften (wie Anm. 1); DERS., Zwölftes Jahrhundert (wie Anm. 5), S. 239f.; Johannes FRIED, Einleitung, in: Die Abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Die Wirkungszusammenhänge von Idee und Wirklichkeit im euro-

Aus den angedeuteten vielfältigen Gründen waren die Bemühungen um dauerhafte Ordnungen auch und gerade im Bereich von Bruderschaften und Gemeinden begrenzt, was sich auch in zahlreichen Änderungen von Ordnungen äußerte¹⁴⁷⁾. Die jeweiligen Zustände von Bruderschaften und Gemeinden waren das Ergebnis aller maßgeblichen Faktoren im jeweiligen Umfeld. Sie waren daher zeitlich und räumlich sehr variabel und insgesamt überaus labil und flexibel. In ihnen spiegeln sich fundamentale Vorgänge und Einstellungen.

päischen Vergleich, hg. von DEMS., Sigmaringen 1991, S. 7–16 (und andere Beiträge in demselben Band); VON MOOS, »Public« et »privé« (wie Anm. 37); DERS., Krise und Kritik der Institutionalität. Die mittelalterliche Kirche als »Anstalt« und »Himmelreich auf Erden«, in: Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart, hg. von Gert MELVILLE, Köln u. a. 2001, S. 293–340, insbes. S. 326ff.; mehrere Beiträge in dem Band: Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft, hg. von Peter VON MOOS, Köln u. a. 2004, darunter den Beitrag von Adriano PROSPERI, Battesimo e identità tra medio evo e prima età moderna, S. 325–354, und den »Epilog zum Band« des Herausgebers, S. 439–448.

147) Vgl. oben mit Anm. 31.